



# Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Braunau  
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

**Pfaffstätt**

2022-551345



**Impressum**

Medieninhaber:

Land Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
[post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)

Herausgeber,  
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Braunau  
5280 Braunau am Inn, Hammersteinplatz 1

Herausgegeben:

Braunau am Inn, im November 2022

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat in der Zeit vom 13. Juni bis 14. Juli 2022 durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Pfaffstätt vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2020 bis 2022 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015. Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Pfaffstätt und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

*Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Braunau dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Pfaffstätt umzusetzen.*

# Inhaltsverzeichnis

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>DETAILBERICHT</b> .....	<b>11</b>
DIE GEMEINDE .....	11
<b>WIRTSCHAFTLICHE SITUATION</b> .....	<b>12</b>
HAUSHALTSENTWICKLUNG .....	12
ERÖFFNUNGSBILANZ 2020 .....	14
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN .....	14
FINANZAUSSTATTUNG .....	15
HUNDEABGABE .....	16
VERWALTUNGSABGABEN .....	16
LUSTBARKEITSABGABE .....	16
GEMEINDEZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE .....	16
KUNDENFORDERUNGEN .....	17
<b>FREMDFINANZIERUNGEN</b> .....	<b>18</b>
DARLEHEN .....	18
HAFTUNGEN .....	19
KASSENKREDIT .....	19
SCHULDENDIENSTQUOTE .....	20
<b>PERSONAL</b> .....	<b>21</b>
DIENSTPOSTENPLAN .....	21
ALLGEMEINE VERWALTUNG .....	22
KINDERGARTEN .....	22
REINIGUNG .....	22
FAHRTKOSTENZUSCHUSS .....	23
FLEXIBLE ARBEITSZEITREGELUNG .....	23
AUSHILFSKRÄFTE .....	23
GEMEINDEKOOPERATIONEN .....	23
<b>BAUHOF</b> .....	<b>24</b>
WINTERDIENST .....	25
<b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN</b> .....	<b>26</b>
ABWASSERBESEITIGUNG .....	26
ABFALLBESEITIGUNG .....	29
KINDERGARTEN .....	30
KRABELSTUBE .....	31
<b>WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN</b> .....	<b>32</b>
BETRIEBSFÖRDERUNGEN .....	32
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE .....	32
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN .....	32
VERKEHRSFLÄCHENBEITRÄGE .....	33
FREIZEITANLAGE .....	33
VOLKSSCHULE .....	33
SCHULISCHE NACHMITTAGSBETREUUNG .....	33
LAUFENDE SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE .....	34
TURNSAAL .....	34
FEUERWEHRWESEN .....	35
FRIEDHOF .....	35
GAS- UND STROMVERSORGUNG .....	35
WALD .....	36
VERSICHERUNGEN .....	36
KONTIERUNGSHINWEISE FÜR DIE BUCHHALTUNG .....	36

<b>GEMEINDEVERTRETUNG</b> .....	<b>37</b>
PRÜFUNGSAUSSCHUSS .....	37
SITZUNGSGELDER.....	37
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN.....	37
<b>INVESTITIONEN</b> .....	<b>38</b>
MITTELFRISTIGE INVESTITIONSVORSCHAU .....	40
<b>„GEMEINDE-KG“</b> .....	<b>41</b>
<b>SCHLUSSBEMERKUNG</b> .....	<b>42</b>

# **Kurzfassung**

## **Wirtschaftliche Situation**

### **Haushaltsentwicklung**

Die Finanzsituation stellte sich in den Jahren 2020 und 2021 als gut dar. Dies war wesentlich auf das hohe Kommunalsteueraufkommen zurückzuführen. Die frei verfügbaren Finanzmittel bezifferten sich auf 596.415 Euro und 815.461 Euro. Für die investiven Einzelvorhaben wurden 600.427 Euro und 758.750 Euro bereitgestellt.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit betrug im Finanzierungshaushalt 2020 21.519 Euro. Im Jahr 2021 war das Ergebnis gänzlich ausgeglichen.

Der Saldo 0 des Ergebnishaushalts war positiv mit 148.942 Euro und 429.333 Euro. Somit reichten die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) aus. Die Rücklagen verminderten sich um 16.291 Euro auf 10.538 Euro.

Das Gesamtvermögen der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ stieg von 2019 bis 2021 um 2.689.857 Euro auf 19.852.543 Euro (die Neuinvestitionen lagen über den Abschreibungen). Die Nettovermögensquote der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ lag bei 96 % und 91 %.

### **Eröffnungsbilanz**

Bei der Überprüfung der Eröffnungsbilanz war festzustellen, dass in einzelnen Fällen die Abschreibungszeiträume von den Landesempfehlungen abwichen. Die Vermögensrechnung sollte korrigiert werden.

### **Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan**

Unter dem Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurde beim Nettoergebnis des Ergebnishaushalts für die Jahre 2022 bis 2026 ein negativer Gesamtsaldo von 47.800 Euro ausgewiesen. Nach den gesetzlichen Regelungen soll ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht angestrebt werden.

### **Finanzausstattung**

Im landes- und bezirksweiten Vergleich der Finanzkraft des Jahres 2020 wurden die 9. und 2. Ränge eingenommen.

Die Hundeabgabe lag seit dem Jahr 2016 bei 20 Euro je Hund. Da der Landesrichtwert der Abgabe für sonstige Hunde bei mindestens 40 Euro liegt, wird eine Anhebung empfohlen.

Es wird empfohlen, die Möglichkeit der Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe zu nutzen und eine Abgabenordnung zu erlassen.

Die Zuschläge zur Freizeitwohnungspauschale lagen unter den gesetzlichen Möglichkeiten. Es wird empfohlen, die gesetzlichen Höchstgrenzen auszuschöpfen. Es ist auf die korrekte buchhalterische Darstellung der Vorschreibungen und Einzahlungen zu achten.

## **Fremdfinanzierungen**

### **Darlehen und Haftungen**

Der Bestand wurde Ende 2021 mit insgesamt 1.394.383 Euro ausgewiesen, wobei die Haftungen für die „Gemeinde-KG“ in falscher Höhe dargestellt wurden. Der Haftungsnachweis ist korrekt darzustellen.

Die Sollzinssätze lagen teilweise über dem Marktniveau. Soweit vertraglich möglich wird empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen die Darlehen zu kündigen und neu auszuschreiben. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass ev. Ansprüche aus dem negativen Euribor nicht verloren gehen.

Ein Teil der Verträge enthielt keinen Vermerk dahingehend, dass als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen wird, falls der Zinsindikator unter 0 % liegt. Mit den Banken sollte Kontakt aufgenommen und eine Portfolioanalyse durchgeführt werden, ob und in welcher Höhe sich rechnerisch Rückzahlungsansprüche ergeben könnten. Droht die

Verjährung, wäre ein mit der Bank vereinbarter Verjährungsverzicht bis zum Ergebnis einer höchstgerichtlichen Entscheidung zu einer Gemeinde die beste Lösung.

Die mittelfristige Budgetierung der Belastungen zu den Haftungen für den Reinhaltverband Mattig-Hainbach erfolgte anhand von Schätzungen. Für die Budgetierung sind Berechnungsunterlagen des Verbands einzufordern.

### **Kassenkredit**

Für den Kassenkredit sind mindestens 3 Vergleichsangebote, davon mindestens eines einer überörtlichen Bank, einzuholen. Die gesetzlichen Vorgaben für den Kreditrahmen sind zu beachten.

Die Sollzinssätze lagen auf üblichem Niveau. Im Jahr 2021 verrechnete die Bank eine Umsatzprovision von 0,03 % p.a. Die Verrechnung einer Umsatzprovision ist bei Gemeinden nicht üblich und sollte daher nicht akzeptiert werden.

Der Kassenbestand wies zum Jahresende 2021 ein Minus von 217.589 Euro aus, das auf Fehlbeträge bei den investiven Einzelvorhaben zurückzuführen war. Kassenkredite dürfen auch zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit herangezogen werden, wenn der Haushaltsausgleich des laufenden Haushaltsjahres erreicht ist oder als erreicht gilt, die Einzahlung, zu deren Vorfinanzierung der Kassenkredit herangezogen wird, im selben Haushaltsjahr gesichert ist und die Rückzahlung des Kassenkredits binnen Jahresfrist dadurch nicht gefährdet wird.

### **Schuldendienstquote**

Bei Umlegung der Belastungen aller Fremdfinanzierungen der Jahre 2020 und 2021 von 74.059 Euro und 93.253 Euro auf die Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit betragen die Belastungsquoten im Schnitt 2,49 %. Bei Berücksichtigung des Ausgabendeckungsgrads der Abwasserbeseitigung verminderten sich jedoch die Quoten auf einen akzeptablen Wert von durchschnittlich 0,66 %.

### **Personal**

Die Auszahlungen für das Personal lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei 514.383 Euro und 532.088 Euro. Der Personalstand stellte sich in allen Bereichen als angepasst dar.

Der Dienstpostenplan bedarf einer Anpassung.

Die monatliche Kassenfehlgeldentschädigung könnte anstelle von 8,40 Euro mit 12,80 Euro zuerkannt werden.

Es ist auf die korrekte Darstellung der Vergütungsleistungen für die Allgemeine Verwaltung zu achten.

Es wurde kein Fahrtkostenzuschuss gewährt. Die in Frage kommenden Bediensteten sind zu informieren, dass bei Antragstellung und Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen ein gesetzlicher Anspruch auf einen Fahrtkostenzuschuss besteht.

Es wird empfohlen, Überlegungen für die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung, insbesondere für die Allgemeine Verwaltung und den Bauhof, anzustellen.

Im Zusammenhang mit kurzfristigen Arbeitseinsätzen sind die sozialversicherungs- und abgabenrechtlichen Vorgaben zu beachten. Die Auszahlungen sind buchhalterisch tätigkeitsbezogen zuzuordnen.

Es werden Möglichkeiten für die Realisierung von Kooperationsprojekten in der Allgemeinen Verwaltung und im Bauhof gesehen. Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit dieser Thematik befasst.

### **Bauhof**

Einem Bauhofmitarbeiter wurde für die Betreuung der Aufzüge im Amtsgebäude und in der Volksschule eine Bereitschaftsentschädigung gewährt. Da die Möglichkeit der ständigen Benützung der Aufzüge nicht gegeben war, hat sich der Gemeindevorstand mit der Aberkennung der Bereitschaftsentschädigung zu befassen.

## **Winterdienst**

Im Hinblick auf die Wettersituationen wäre im Sinne der Sparsamkeit zu prüfen, ob im Rahmen des Winterdienstes eine durchgehende Dauerrufbereitschaft den Erfordernissen entspricht. Wird die Rufbereitschaft stundenweise verrechnet, ist bei der Einteilung zur Bereitschaft die Wettervorhersage zu beachten und darauf zu reagieren. Die dienstrechtlichen Vorgaben für die Rufbereitschaft sind zu beachten.

## **Öffentliche Einrichtungen**

### **Abwasserbeseitigung**

In den Jahren 2020 und 2021 wurden Überschüsse von insgesamt 281.492 Euro erzielt. In den Auszahlungen sind Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper darzustellen.

Die Kosten für die Herstellung einer Anschlussleitung bis zu 1 m innerhalb der Grundstücksgrenze eines Anschlussobjekts wurden von der Gemeinde getragen. Laut der Kanalordnung ist zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Anschlusskosten der Eigentümer des Objekts verpflichtet.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Neuerlassung der Kanalgebührenordnung als vorteilhaft erachtet. Dabei sollten die Regelungen für die Benützungsgebühren für Objekte ohne Möglichkeit des Einbaus eines Wasserzählers abgeändert werden. Auch sollten die Sonderregelungen für 2 abwasserintensive Betriebe in der Gebührenordnung vorgesehen werden.

Zu einer Sonderregelung wird im Hinblick auf die stark gestiegene Abwassermenge empfohlen, einen allfälligen Anpassungsbedarf zu prüfen und gegebenenfalls Verhandlungen mit dem Betrieb aufzunehmen.

Bei einem abwasserintensiven Betrieb wurden seit dem Jahr 2017 zu niedrige Benützungsgebühren vorgeschrieben. Die Gebühren sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verjährungsfristen nachzuverrechnen.

### **Abfallbeseitigung**

Es wurden Defizite von insgesamt 16.419 Euro erwirtschaftet, die durch Rücklagenentnahmen ausgeglichen wurden. Der Rücklagenbestand lag Ende 2021 bei 10.538 Euro. Spätestens mit dem Aufbrauch der Rücklage sollten die Abfallgebühren angehoben werden.

### **Kindergarten**

Das Defizit lag in den Jahren 2020 und 2021 bei 64.566 Euro und 53.929 Euro. Daraus ergaben sich angepasste Subventionsquoten je Gruppe von 32.283 Euro und 26.965 Euro. Es ist auf die zweckentsprechende Verwendung der Material- bzw. Werkbeiträge zu achten. Es wird der Gemeinde nahegelegt, zu eruieren, ob der korrekte Steuersatz angewendet wurde.

### **Krabbelstube**

In den Jahren 2020 und 2021 betragen die Defizite 13.651 Euro und 45.650 Euro. Da das Defizit 2021 über dem Landesrichtwert lag, wird empfohlen, Potenziale für eine Gebarungsverbesserung auszuloten.

Die im Mietvertrag vorgesehene jährliche Abrechnung der Betriebskosten wurde nicht vorgenommen. Die Erfüllung der vertraglichen Regelungen ist einzufordern.

## **Weitere wesentliche Feststellungen**

### **Betriebsförderungen**

Die Förderrichtlinien des Landes OÖ sollten beachtet werden. Die gesetzlichen Zuständigkeitskompetenzen für den Gemeindevorstand und Gemeinderat sind zu befolgen.

### **Infrastrukturkostenbeiträge**

Mit den vorgeschriebenen Beiträgen konnten die aufgelaufenen Kosten nicht gänzlich bedeckt werden. Es wird empfohlen, die Beiträge den tatsächlichen Kosten anzupassen.

## **Raumordnung – Planungskosten**

Im Rahmen von Planänderungen bei Einzeländerungsverfahren dritter Personen wurden die gemeindeseitig aufgelaufenen Aufwendungen (Personalkosten, Postgebühren, Kopien, u.a.) den Widmungswerbern pauschal mit 500 Euro in Rechnung gestellt. Da die Verrechnung solcher Kostenersätze in den gesetzlichen Regelungen keine Deckung findet, ist der Gemeinderat mit der Aufhebung des Beschlusses aus dem Jahr 2019 zu befassen und sind die Kostenersätze rückzuerstatten.

## **Verkehrsflächenbeiträge**

In den Bescheiden für die Beitragsvorschreibung wurde teilweise eine falsche Gesetzesgrundlage angeführt. Die Bescheide sind korrekt zu verfassen.

## **Freizeitanlage**

Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit wird der Abschluss schriftlicher Nutzungsvereinbarungen empfohlen. Es wird als zumutbar erachtet, dass von den Vereinen die laufenden Betriebskosten und auch die Kosten für die Rasenpflege gänzlich übernommen werden.

## **Volksschule**

Die Belastungen je Schüler lagen in den Jahren 2020 und 2021 mit 962 Euro und 1.262 Euro auf hohem Niveau. Es wird empfohlen, Potenziale für eine Gebarungsverbesserung auszuloten.

## **Schulische Nachmittagsbetreuung**

Die Belastungen je Schüler stellten sich in den Jahren 2020 und 2021 mit 682 Euro und 331 Euro als hoch dar. Es wird empfohlen, Potenziale für eine Gebarungsverbesserung auszuloten.

## **Laufende Schulerhaltungsbeiträge**

Die Gemeinde hat die Schulerhaltungsbeiträge für die Volksschule falsch berechnet und vorgeschrieben. Es ist auf die korrekte Berechnung und Vorschreibung zu achten. Auch die der Gemeinde in Rechnung gestellten Schulerhaltungsbeiträge wurden teilweise falsch berechnet. Fehlerhafte Vorschreibungen sollten beeinsprucht werden.

## **Turnsaal**

Es wird empfohlen, für die außerschulische Nutzung des Turnsaals eine Tarifordnung nach dem Muster des Landes OÖ zu erlassen.

## **Feuerwehrwesen**

Die Netto-Belastungen für das Feuerwehrwesen lagen je Einwohner mit 17,74 Euro im Jahr 2020 und mit 30,92 Euro im Jahr 2021 über den Richtwerten des Landes OÖ. Eine Überschreitung des Richtwerts sollte vermieden werden.

Der Gemeinderat hat sich mit der Erlassung einer Feuerwehrtarifordnung zu befassen.

Alle vorgesehenen Kostenersätze für Feuerwehreinsätze sind vorzuschreiben und in den Rechenwerken der Gemeinde darzustellen. In diesem Zusammenhang wird dem Prüfungsausschuss empfohlen, Einsicht in die Einsatzberichte der Feuerwehr zu nehmen.

## **Friedhof**

Die Kosten für Anschaffungen im Friedhof sollten von der Pfarre getragen werden, da der Betrieb und die Einhebung der Grabgebühren bei dieser liegt.

## **Gas- und Stromversorgung**

Die Zuständigkeitsbestimmungen für den Abschluss von Lieferverträgen sind zu beachten.

## **Wald**

Die Gemeinde verfügt über Waldflächen von 55.601 m<sup>2</sup>, die in der Eröffnungsbilanz mit 1 Euro je m<sup>2</sup> bewertet wurden. Bei der Betreuung des Waldes ist die Gemeinde auf Fremdleistungen angewiesen. Der Eigennutzen aus dem Holzbestand stellt sich als gering dar und ist davon auszugehen, dass der Wald der Gemeinde über einen längeren Zeitraum betrachtet kaum einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft. Es wird empfohlen, ein Schätzungsgutachten erstellen zu lassen und eine Vermögensveräußerung anzudenken.

## **Versicherungen**

Die Versicherungspolizzen umfassten teilweise eine Elektronik-Pauschalversicherung für die Büroausstattung und eine Maschinenversicherung für einen indirekten Blitzschlag. Für den Kindergarten bestand eine Kollektivunfallversicherung. Es wird empfohlen, die Aufrechterhaltung dieser Versicherungen zu überdenken.

## **Kontierungshinweise für die Buchhaltung**

Bei Durchsicht der Rechenwerke der Gemeinde waren zahlreiche Fehlkontierungen feststellbar. Es ist auf die Einhaltung der Kontierungsvorgaben zu achten.

## **Gemeindevertretung**

Nach den gesetzlichen Regelungen dürfen für Sitzungen des Personalbeirats keine Sitzungsgelder ausbezahlt werden.

## **Investitionen**

Die Auszahlungen bei den investiven Einzelvorhaben der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ betragen insgesamt 3.405.815 Euro. Die Förderquote nach dem Projektfonds der Gemeindefinanzierung „Neu“ lag bei 20 %.

Bei den investiven Einzelvorhaben der Gemeinde wurde zum Jahresende 2021 ein negativer Gesamtsaldo von 221.731 Euro ausgewiesen. Die Finanzierung aller Vorhaben war gesichert. Es wird vermerkt, dass der Nachweis über die Investitionstätigkeit alle Mittelaufbringungen und -verwendungen für investive Einzelvorhaben sowie sonstige Investitionen zu enthalten hat.

Bei der Übertragung des Beschlussrechts für die Abwicklung eines bestimmten Vorhabens vom Gemeinderat an den Bürgermeister wird auf das Erfordernis der Erlassung einer Übertragungsverordnungen hingewiesen.

Die Vorgaben für die buchhalterische Darstellung der Fördermittel aus dem Oö. Gemeinde-Entlastungspaket von insgesamt 23.400 Euro sind zu beachten.

Für Asphaltierungsarbeiten und eine Kanalerweiterung wurden keine Vergleichsangebote eingeholt. In solchen Fällen sollten mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.

Der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan umfasst Auszahlungen von 1.766.100 Euro. Das Projekt der Erweiterung der Straßenbeleuchtung wurde nicht ausgeglichen, sondern mit einem Minus von 30.000 Euro dargestellt. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist jedes investive Einzelvorhaben im Nachweis der Investitionstätigkeit ausgeglichen zu erstellen.

## **Gemeinde-KG**

Im Rahmen der Volksschulerweiterung wurden die Elektrikerarbeiten und die sanitären Installationen ohne Einholung von Vergleichsangeboten an jene Firmen vergeben, die bereits beim Volksschulneubau den Zuschlag für diese Arbeiten bekamen. Vor der Vergabe solcher Aufträge sollten mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass in den Betriebskostenabrechnungen die Verwaltungskostenpauschale in der gesetzlichen Höhe zu berücksichtigen ist.

# Detailbericht

## Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	BR
Gemeindegröße (km <sup>2</sup> ):	9,2
Seehöhe (Hauptort):	471
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	28

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	37,09
Güterwege (km):	0
Landesstraßen (km):	5,87

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	10	3			
	<b>VP</b>	<b>SP</b>			

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	948
Registerzählung 2011:	1.000
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	1.156
EWZ lt. ZMR 31.10.2020:	1.179
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.126
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	1.326

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	--
Hochbehälter:	--
Pumpwerke Wasser:	--
Kanallänge (km):	15,04
Druckleitungen (km):	1,29
Pumpwerke Kanal:	5

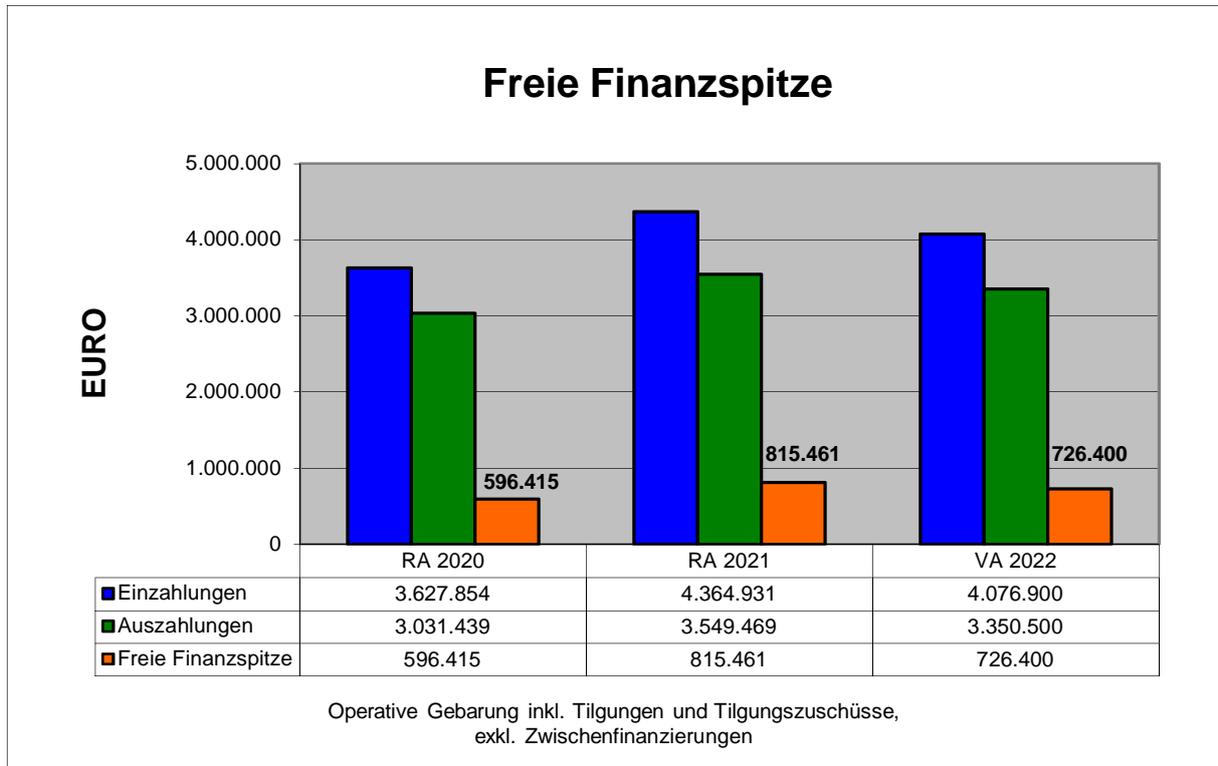
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2021:		3.493.700	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2021:		0	
Förderquote nach der Gemeindefinanzierung „Neu“ im Jahr 2021:		20 %	
Finanzkraft 2020 je EW: <sup>*</sup>	1.836	Rang (Bezirk / OÖ): <sup>*</sup>	2 / 9

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1

Bildungseinrichtungen 2021/2022	
Kindergarten:	2 Gruppen, 42 Kinder
Volksschule:	4 Klassen, 65 Schüler

\* [Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2020](#)

## Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich aus dem Saldo der operativen Gebarung abzüglich den laufenden Tilgungen und zuzüglich den Tilgungszuschüssen errechnet, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Möglichkeit der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die Finanzsituation der Gemeinde stellte sich in den Jahren 2020 und 2021 als gut dar. Die frei verfügbaren Finanzmittel bezifferten sich auf 596.415 Euro und 815.461 Euro. Im Voranschlag 2022 wurde ein Wert von 726.400 Euro ausgewiesen.

Die gute Finanzlage stand wesentlich im Zusammenhang mit einem hohen Aufkommen an Kommunalsteuer, das von 2020 auf 2021 Zuwächse aufwies. Gestiegen waren auch die Ertragsanteile. Bei den Auszahlungen größeren Umfangs waren bei den Betriebsförderungen Einsparungen, jedoch bei der Landesumlage und der SHV-Bezirksumlage Steigerungen festzustellen. Der Anteil der Eigenmittel aus der operativen Gebarung für die investiven Einzelvorhaben stieg von 600.427 Euro auf 758.750 Euro.

<b>Finanzierungshaushalt</b>			
<b>Finanzjahr</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>VA 2022</b>
Saldo 1 – Operative Gebarung	678.761	894.556	811.800
Saldo 2 – Investive Gebarung	-1.254.780	-701.996	-282.900
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	757.463	-453.899	-301.100
<b>Saldo 5 – VA-wirksame Gebarung</b>	<b>181.444</b>	<b>-261.339</b>	<b>227.800</b>
- Saldo investive Einzelvorhaben	159.925	261.339	227.800
<b>Ergebnis laufende Geschäftstätigkeit</b>	<b>21.519</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten im Jahr 2020 die Investitionen nicht bedeckt werden, im Jahr 2021 jedoch schon. Der Saldo 4 gibt Auskunft

über die Schuldenentwicklung. Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Am Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich.

<b>Ergebnishaushalt</b>			
<b>Finanzjahr</b>	<b>RA 2020</b>	<b>RA 2021</b>	<b>VA 2022</b>
Erträge	3.791.415	4.542.018	4.232.700
Aufwendungen	3.642.473	4.112.685	3.966.800
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>	<b>148.942</b>	<b>429.333</b>	<b>265.900</b>
Entnahme von Rücklagen	12.487	3.804	0
Zuweisung an Rücklagen	0	0	0
<b>Nettoergebnis nach Rücklagen</b>	<b>161.429</b>	<b>433.137</b>	<b>265.900</b>

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben.

<b>Vermögenshaushalt</b>			
<b>AKTIVA</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>Differenz</b>
Langfristiges Vermögen	15.635.147	18.099.566	2.464.419
Kurzfristiges Vermögen	30.825	61.689	30.864
<b>Summe</b>	<b>15.665.972</b>	<b>18.161.255</b>	<b>2.495.283</b>
<b>PASSIVA</b>			
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	10.989.476	11.928.325	938.849
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	3.977.058	5.099.486	1.122.428
Langfristige Fremdmittel	578.324	895.013	316.689
Kurzfristige Fremdmittel	121.114	238.431	117.317
<b>Summe</b>	<b>15.665.972</b>	<b>18.161.255</b>	<b>2.495.283</b>

#### **Erläuterungen zum Vermögenshaushalt mit Stand 31. Dezember 2021**

Das langfristige Vermögen der Gemeinde bestand überwiegend aus den Sachanlagen (17.332.786 Euro). Auch in der „Gemeinde-KG“ war solch ein Vermögen von 1.663.474 Euro vorhanden. Die Sachanlagen betrafen beispielsweise Grundstücke, geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau, Abwasserbauten und Gebäude. Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich den bisherigen Abschreibungen herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt. Grundstücke sind von der Abschreibung ausgenommen, da sie in der Regel keiner Abnutzung unterliegen.

Das kurzfristige Vermögen der Gemeinde errechnete sich primär aus den kurzfristigen Forderungen von 61.689 Euro. In der „Gemeinde-KG“ wurde ein kurzfristiges Vermögen von 27.813 Euro ausgewiesen.

Die langfristigen Fremdmittel der Gemeinde (mehr als 1 Jahr) ergaben sich aus den Finanzschulden von 852.687 Euro und den Rückstellungen für Abfertigungen von 42.326 Euro. Die Rückstellungen wurden unter Zuhilfenahme des Lohnverrechnungsprogramms ermittelt. In der „Gemeinde-KG“ wurden langfristige Fremdmittel von 268.618 Euro dargestellt.

Die kurzfristigen Fremdmittel der Gemeinde stellten die kurzfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten dar. In der „Gemeinde-KG“ wurden solche von 7.126 Euro ausgewiesen.

Das langfristige Vermögen der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ von insgesamt 19.763.040 Euro wurde mit einem hohen Anteil durch das Nettovermögen inkl. den Investitionszuschüssen von insgesamt 18.443.355 Euro finanziert.

Das Gesamtvermögen der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ stieg von 2019 bis 2021 um 2.689.857 Euro auf 19.852.543 Euro (die Neuinvestitionen lagen über den Abschreibungen).

### Eröffnungsbilanz 2020

Die dem Vermögenshaushalt der Gemeinde zugrunde liegende Eröffnungsbilanz mit Stichtag 1. Jänner 2020 hat der Gemeinderat am 10. Dezember 2020 beschlossen. Durch die Eröffnungsbilanz wurde das Vermögen der Gemeinde erstmals vollständig erfasst und bewertet. Die Aktivseite stellt das zu erhaltende Vermögen dar (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Als aussagekräftige Kennzahl der Eröffnungsbilanz kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die sich wie folgt berechnet:

$$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$$

Die Nettovermögensquote lag bei der Gemeinde bei etwa 96 % und in der „Gemeinde-KG“ bei etwa 91 %. Somit konnte ein hoher Anteil des Vermögens durch Eigenmittel finanziert werden. Die Quoten waren primär jedoch auf die hohen Investitionszuschüsse zurückzuführen.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Eröffnungsbilanz war festzustellen, dass die Abschreibungszeiträume in einzelnen Fällen von den Landesempfehlungen abwichen (Geschwindigkeitsmessgerät 10 Jahre anstelle von 12 Jahren, Straßenbeleuchtung teilweise 30 Jahre anstelle von 33 Jahren, Feuerwehreinsatzfahrzeuge 10 Jahre anstelle von mindestens 25 Jahren, Waschmaschine im Kindergarten 5 Jahre anstelle von 10 Jahren).

*Die Vermögensrechnung sollte korrigiert werden.*

### Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

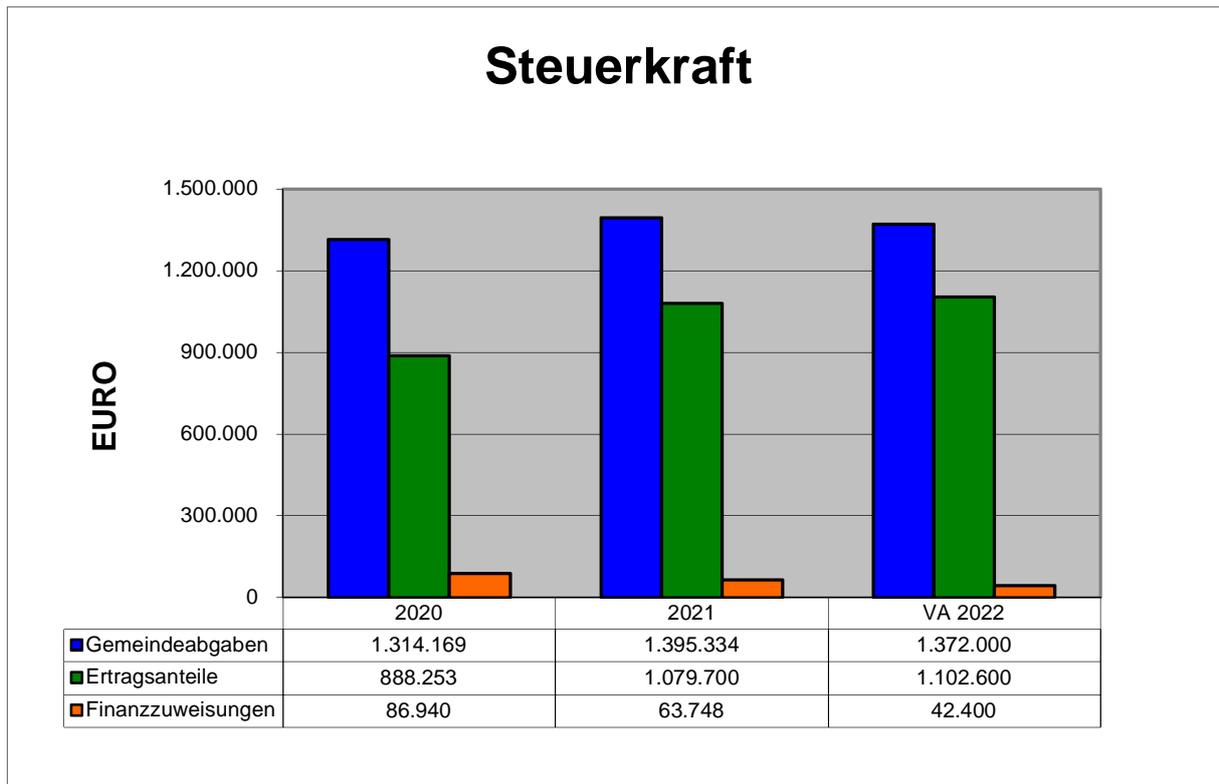
Im Zusammenhang mit der Gemeindefinanzierung „Neu“ kommt der mittelfristigen Planung im Hinblick auf die Realisierung investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Unter dem Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden für die Jahre 2022 bis 2026 die folgenden Werte ausgewiesen:

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	0	0	0	0	0
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	265.900	84.200	-51.900	-188.600	-157.400

Beim Nettoergebnis des Ergebnishaushalts errechnete sich über den gesamten Zeitraum ein negativer Gesamtsaldo von 47.800 Euro.

Gemäß § 75 Abs. 5 Oö. GemO 1990 soll ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht angestrebt werden. Bei der Veranschlagung des Ergebnishaushalts ist daher insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass ein positives Nettoergebnis ausgewiesen werden soll.

## Finanzausstattung



Im Vergleich der Finanzkraft 2020 der 438 öö. und 46 bezirkangehörigen Gemeinden wurden mit einem Pro-Kopf-Wert von 1.836 Euro die hervorragenden 9. und 2. Ränge eingenommen.

Die Steuerkraft erhöhte sich von 2.289.362 Euro im Jahr 2020 auf 2.538.782 Euro im Jahr 2021. Im Budget 2022 wurde ein Rückgang auf 2.517.000 Euro vorgesehen. Es kann jedoch von einer höheren Steuerkraft ausgegangen werden, da zwischenzeitlich gegenüber dem Voranschlag Zuwächse bei den Ertragsanteilen von etwa 91.600 Euro prognostiziert wurden.

Von der Steuerkraft entfielen im Schnitt 41 % auf die Ertragsanteile, die von 888.253 Euro auf 1.079.700 Euro anstiegen.

Die Gemeindeabgaben waren an der Steuerkraft mit einem vergleichsweise hohen Anteil von durchschnittlich 56 % beteiligt:

Jahr	2020	2021
Kommunalsteuer	1.183.932	1.261.657
Grundsteuer A+B	96.515	100.800
Sonstige	33.722	32.877
Summe	1.314.169	1.395.334

Der Anteil der Finanzausweisungen an der Steuerkraft betrug durchschnittlich 3 %:

Jahr	2020	2021
Strukturfondsmittel Gemeindefinanzierung „Neu“	51.140	55.948
Gemeinde-Entlastungspakete	35.800	7.800
Summe	86.940	63.748

## **Hundeabgabe**

Die Hundeabgabe lag seit dem Jahr 2016 bei 20 Euro je Hund.

Der gesetzliche Maximalwert der Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, beträgt 20 Euro. Der Landesrichtwert der Abgabe für sonstige Hunde beträgt mindestens 40 Euro.

Die Abgabe für die sonstigen Hunde liegt unter dem Landesrichtwert.

*Es wird empfohlen, die Hundeabgabe für sonstige Hunde anzuheben.*

## **Verwaltungsabgaben**

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der Abgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 zur Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden), zur Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage) und zur Tarifpost 32 (Anzeige von Veranstaltungen).

Einzahlungen nach der Tarifpost 25 lagen keine vor, da solche Ausnahmen nicht gewährt wurden. Die Überprüfung der Verwaltungsabgaben nach der Tarifpost 8 und 32 ergab keine Beanstandungen.

## **Lustbarkeitsabgabe**

Durch das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 erlosch die Verpflichtung der Gemeinden zur Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe und es wurde den Gemeinden freigestellt, auch weiterhin von einer solchen Abgabenvorschreibung Gebrauch zu machen.

Der Gemeinderat hat keine neue Lustbarkeitsabgabenordnung beschlossen.

*Es wird empfohlen, die Möglichkeit der Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe zu nutzen und eine Abgabenordnung zu erlassen.*

## **Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale**

Die Möglichkeit der Ausschreibung und Einhebung eines Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 13. Dezember 2019 geschaffen. Der Zuschlag wurde mit je 50 % für alle Freizeitwohnungen und für Dauercamper festgesetzt. Für die Jahre 2020 und 2021 wurden solche Zuschläge von 882 Euro und 864 Euro vorgeschrieben.

Die Einzahlungen wurden fälschlicherweise nicht haushaltswirksam, sondern in der der Verwahrgeldgebarung dargestellt. Gleiches erfolgte im Jahr 2021 mit dem der Gemeinde verbliebenen Kostenersatz von 5 % für die Einhebung der Freizeitwohnungspauschale für die Landestourismusorganisation.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sind die Zuschläge zur Freizeitwohnungspauschale unter dem Ansatz 2/920/842 und der Kostenersatz für die Administration der Freizeitwohnungspauschale unter dem Ansatz 2/010/816 oder 2/900/816 darzustellen.

*Die Landesvorgaben sind zu beachten.*

Die Zuschläge zur Freizeitwohnungspauschale bewegten sich unter den gesetzlichen Möglichkeiten von 150 % bei Wohnungen bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie für Dauercamper und von 200 % bei Wohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche.

*Es wird der Gemeinde empfohlen, die gesetzlichen Höchstgrenzen auszuschöpfen.*

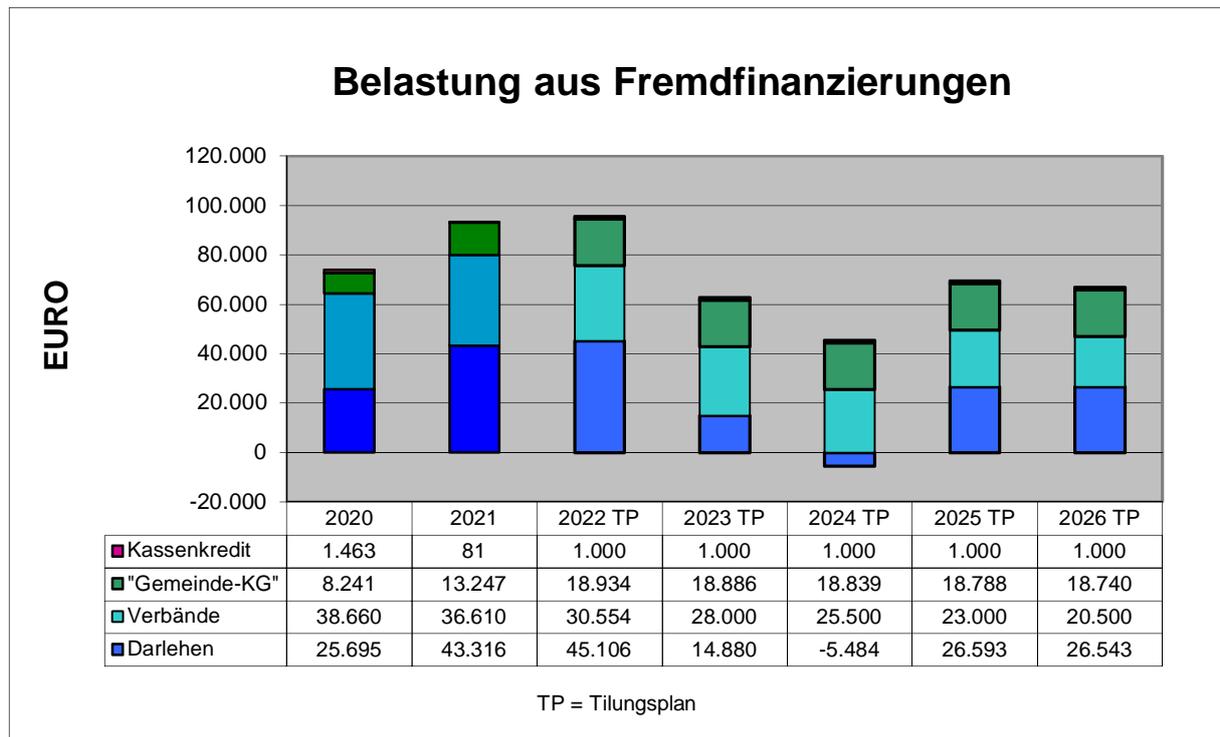
## **Kundenforderungen**

Zum Jahresende 2021 bestanden Kundenforderungen von 207.117 Euro. Abzüglich den langfristigen Forderungen in Form von Tilgungszuschüssen bei der Abwasserbeseitigung von 188.008 Euro ergab sich ein bereinigter Wert von 19.109 Euro. Davon entfielen 18.237 Euro auf Forderungen aus Abgaben und 872 Euro auf kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Die Höhe der Forderungen war als akzeptabel einzustufen.

Bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Forderungen wurden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Säumniszuschläge und Mahngebühren vorgeschrieben. Die Vorschriften beliefen sich in den Jahren 2020 und 2021 auf 1.087 Euro und 743 Euro. Diesen standen Einzahlungen von 2.012 Euro und 680 Euro gegenüber.

Eine Zahlungserleichterung in Form einer Ratenzahlung wurde vom Gemeindevorstand für Abgabenrückstände am 14. Dezember 2021 beschlossen. Dabei wurden die gesetzlich vorgegebenen Stundungszinsen von 6 % pro Jahr in Rechnung gestellt.

## Fremdfinanzierungen



In der Grafik wurden die Belastungen aus den Fremdfinanzierungen dargestellt (Darlehen der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“, Kassenkredit und Haftungen für den Reinhaltverband Mattig-Hainbach). Es bestanden keine Leasingverpflichtungen.

Die Finanzschulden und Haftungen stellten sich zum Jahresende 2021 wie folgt dar:

Finanzschulden	852.687
Haftungen	541.696
Summe	1.394.383
Wert je Einwohner (1.156 lt. ZMR 31.10.2019)	1.206

### Darlehen

Die Darlehen betrafen mit 42 % die Abwasserbeseitigung, mit 21 % den Brückenbau, mit 12 % den Hochwasserschutz und mit 25 % eine Zwischenfinanzierung. Bis zum Jahr 2026 wurde keine Neuverschuldung vorgesehen.

Bei einem Darlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds wurde ein Fixzinssatz von 2 % verrechnet. Den restlichen Verzinsungen lagen der 6- oder der 3-Monats-Euribor zugrunde, wobei die Zinssätze aufgrund der vorgesehenen Margen zwischen 0,22 % und 0,98 % lagen.

Ein Teil der Sollzinssätze lag über dem Marktniveau.

*Soweit vertraglich möglich wird im Sinne der Wirtschaftlichkeit empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen die Darlehen zu kündigen und neu auszuschreiben. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass ev. Ansprüche aus dem negativen Euribor nicht verloren gehen.*

Ein Teil der Darlehen enthielt keinen Vermerk, dass als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen wird, falls der Zinsindikator unter 0 % liegt. Bei diesen Darlehen berechneten die Banken die Zinsen vom Wert Null weg.

Das Land OÖ gab den Gemeinden mit Schreiben IKD(Gem)-400018/385-2015-Sto/Gan vom 6. Oktober 2015 die Empfehlung, aufgrund der Rechtsunsicherheit gegen die von den Banken erhaltenen Mitteilungen ausdrücklich Einwendungen zu erheben und mitzuteilen, dass deren Rechtsansicht nicht geteilt wird. Die Verjährungsfrist bei Zinsrückforderungen beträgt grundsätzlich 3 Jahre.

Die Gemeinde hat die Empfehlung des Landes OÖ nicht umgesetzt.

*Mit den Banken sollte Kontakt aufgenommen und eine Portfolioanalyse durchgeführt werden, ob und in welcher Höhe sich rechnerisch ein Rückzahlungsanspruch ergeben könnte. Droht die Verjährung, wäre ein mit der Bank vereinbarter Verjährungsverzicht bis zum Ergebnis einer höchstgerichtlichen Entscheidung zu einer Gemeinde die beste Lösung.*

Zu den Kanalbaudarlehen erhielt die Gemeinde in den Jahren 2020 und 2021 Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse von im Schnitt 74.835 Euro. Auch in den Jahren 2022 bis 2024 werden sich die Zuschüsse jeweils über 70.000 Euro bewegen, bevor ab dem Jahr 2025 aufgrund des Auslaufens eines Fördervertrags ein Rückgang auf etwa 18.000 Euro zu erwarten ist.

Bei Berücksichtigung der Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse lag der Schuldendienst im Jahr 2020 bei 25.695 Euro. Im Jahr 2021 wurde aufgrund des Einsetzens der Tilgungsphase bei 2 Darlehen ein Anstieg auf 43.316 Euro verzeichnet und ist ein solcher auch im Jahr 2022 auf 45.106 Euro zu erwarten. Ab dem Jahr 2023 werden aufgrund des Auslaufens von Darlehensverpflichtungen rückläufige Annuitätenbelastungen prognostiziert.

## **Haftungen**

Unter dem Nachweis Anlage 6r des Rechnungsabschlusses der Gemeinde wurden zum Jahresende 2021 Haftungen für den Reinhaltverband Mattig-Hainbach von 397.992 Euro und für die „Gemeinde-KG“ von 143.704 Euro ausgewiesen.

Die Haftungen für die „Gemeinde-KG“ wurden in falscher Höhe dargestellt, da anstelle von 2 nur ein Darlehen berücksichtigt war. Der zum 1. Darlehen aushaftende Bestand bezifferte sich korrekterweise auf 123.618 Euro. Der Bestand der 2. vom Gemeinderat am 24. Juni 2021 beschlossenen Haftungsübernahme betrug 145.000 Euro. Die Darlehen der „Gemeinde-KG“ standen im Zusammenhang mit dem Neubau und der Erweiterung der Volksschule.

*Der Haftungsnachweis ist korrekt darzustellen.*

Die Haftungen für den Reinhaltverband standen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Gemeinschaftskläranlage. Die Annuitätensätze lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei 38.660 Euro und 36.610 Euro. Für das Jahr 2022 wurden Belastungen von 30.554 Euro bekanntgegeben.

Den in der mittelfristigen Planung vorgesehenen Belastungswerten der Jahre 2023 bis 2026 lagen keine Berechnungen des Reinhaltverbands, sondern Schätzungen zugrunde.

*Der Budgetierung der Belastungswerte sind Berechnungsunterlagen des Reinhaltverbands zugrunde zu legen.*

## **Kassenkredit**

Der jährliche Kassenkredit wurde ohne Einholung von Vergleichsangeboten an die örtliche Bank vergeben.

Nach den Richtlinien des Landes OÖ sind für den Kassenkredit mindestens 3 Vergleichsangebote, davon mindestens eines einer überörtlichen Bank, einzuholen.

*Die Beachtung der Landesrichtlinien wird eingefordert.*

Der Kreditrahmen wurde in den Jahren 2020 mit 774.675 Euro, 2021 mit 1.207.900 Euro und 2022 mit 1.000.000 Euro festgesetzt.

Der Kreditrahmen wurde für die Jahre 2020 und 2022 unter den gesetzlichen Möglichkeiten von 1.086.779 Euro und 1.164.767 Euro (33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag) festgesetzt. Dem entgegen lag der Kreditrahmen für das Jahr 2021 geringfügig über dem möglichen Rahmen von 1.206.692 Euro.

*Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.*

Die Sollzinsberechnung wurde an den 3-Monats-Euribor zuzüglich einer Marge in den Jahren 2020 von 0,89 % sowie 2021 und 2022 von 0,19 % gebunden. Die Zinssätze von im Schnitt 0,48 % im Jahr 2020 und von 0,19 in den Jahren 2021 und 2022 lagen auf üblichem Niveau.

Der Kassenkredit des Jahres 2020 wurde zu etwa 39 % in Anspruch genommen, die Zinsbelastung betrug 1.463 Euro. Im Jahr 2021 erfolgte nur eine marginale Rahmenausschöpfung, weshalb Sollzinsen von lediglich 81 Euro aufliefen.

Der Kassenbestand wies zum Jahresende 2021 ein Minus von 217.589 Euro aus. Dieses war auf Fehlbeträge bei den investiven Einzelvorhaben zurückzuführen.

Gemäß § 83 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dürfen Kassenkredite auch zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit herangezogen werden, wenn der Haushaltsausgleich des laufenden Haushaltsjahres erreicht ist oder als erreicht gilt, die Einzahlung, zu deren Vorfinanzierung der Kassenkredit herangezogen wird, im selben Haushaltsjahr gesichert ist und die Rückzahlung des Kassenkredits binnen Jahresfrist dadurch nicht gefährdet wird.

*Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.*

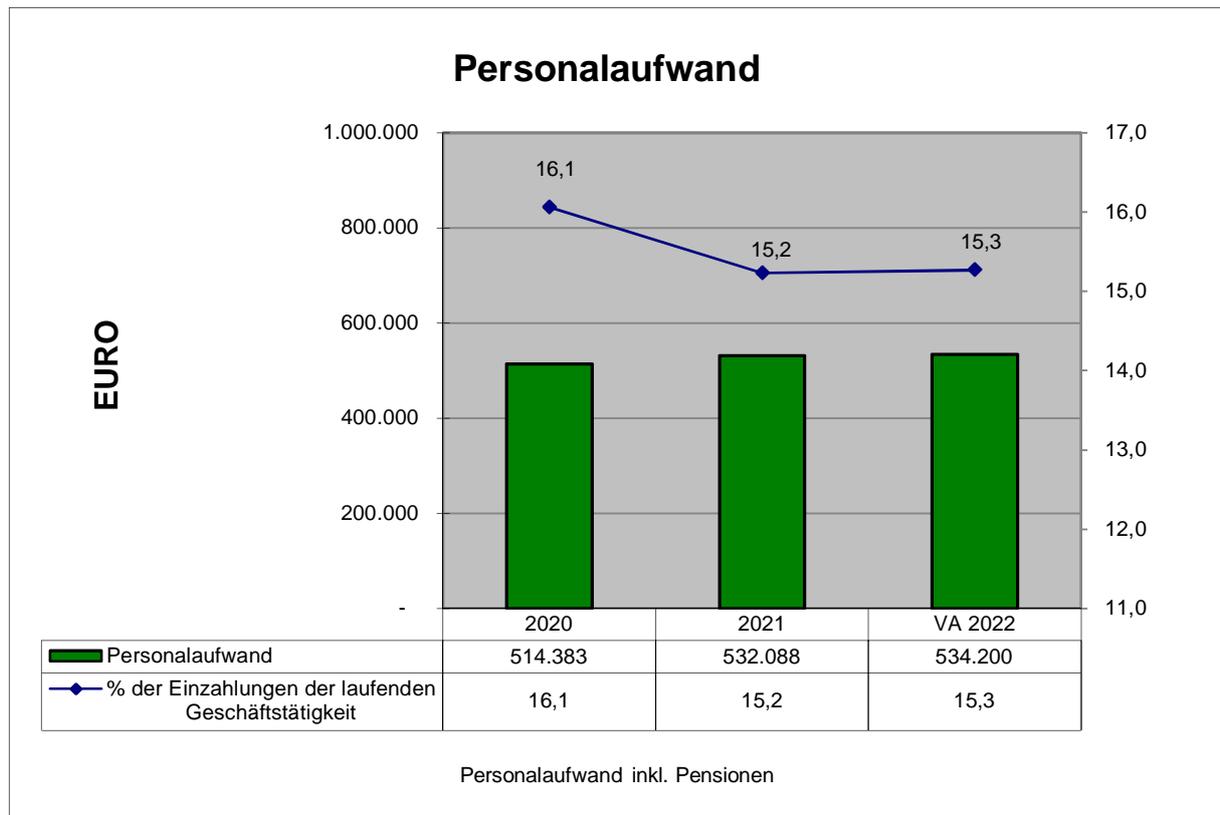
Die Gemeinde unterhält bei der örtlichen Bank ein Girokonto. Die Geldverkehrsspesen lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei 1.496 Euro und 2.009 Euro. Im Jahr 2021 verrechnete die Bank vierteljährlich eine Umsatzprovision von 0,03 % p.a. von der höheren Summe der Soll- bzw. Habenumsätze. Die Provision betrug insgesamt 800 Euro.

*Die Verrechnung einer Umsatzprovision ist bei Gemeinden nicht üblich und sollte daher nicht akzeptiert werden.*

### **Schuldendienstquote**

Bei Umlegung der Belastungen aller Fremdfinanzierungen der Jahre 2020 und 2021 von 74.059 Euro und 93.253 Euro auf die Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit betragen die Belastungsquoten im Schnitt 2,49 %. Bei Berücksichtigung des Ausgabendeckungsgrads der Abwasserbeseitigung verminderten sich die Quoten auf einen akzeptablen Wert von durchschnittlich 0,66 %.

## Personal



Die Auszahlungen für das Personal lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei 514.383 Euro und 532.088 Euro, was 16,1 % und 15,2 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit entsprach. Für das Jahr 2022 wurden Belastungen von 534.200 Euro budgetiert.

### Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan wurde vom Gemeinderat am 10. Dezember 2021 gemeinsam mit dem Voranschlag 2022 beschlossen – zum Prüfungszeitpunkt waren 13 Bedienstete beschäftigt (PE = Personaleinheit, B = Beamte, VB = Vertragsbedienstete):

Bereich	Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
	PE	B/ VB	Einstufung		PE	B/ VB	Einstufung
			"neu"	"alt"			
Allgemeine Verwaltung	1	B	GD 11.1	B II-VI/N1	1	B	GD 11.1
	0,55	VB	GD 16.3	I/c	0,55	VB	GD 16.3
	0,65	VB	GD 18.5	I/c	0,65	VB	GD 18.5
	0,76	VB	GD 20.3	I/d	0,76	VB	GD 20.3
Kindergarten	1,63	VB	KBP	I2b1	1,71	VB	KBP
	1,35	VB	GD 22.3	I/d	1,49	VB	GD 22.3
Bauhof	2	VB	GD 19.1	II/p3	2	VB	GD 19.1
Reinigung	0,76	VB	GD 25.1	II/p5	0,76	VB	II/p5

Im Dienstpostenplan wurden bei allen Dienstposten die Bewertungen nach der Besoldung „Neu“ und auch „Alt“ angeführt, obwohl mit Ausnahme der Reinigung keine besoldungsrechtliche Einstufung im Schema „Alt“ mehr bestand.

Die zweifache Dienstpostenbezeichnung kann nach den Vorgaben des Landes OÖ in den einzelnen Bereichen dann entfallen, wenn alle Bediensteten bereits in das neue Gehaltschema eingereiht sind.

Die Personalbesetzung im Kindergarten überstieg bei den pädagogischen Fachkräften und den Helferinnen die im Dienstpostenplan vorgesehenen Rahmen.

Im Dienstpostenplan sind die Dienstposten aller Bediensteten in der Art und Anzahl, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind, vorzusehen. Personalaufstockungen können nur im Rahmen des Dienstpostenplans vorgenommen werden. Personalaufnahmen, die zu einer Überschreitung des Dienstpostenrahmens führen, hat eine Anpassung des Dienstpostenplans durch den Gemeinderat vorauszugehen.

*Der Dienstpostenplan ist anzupassen.*

### **Allgemeine Verwaltung**

Der Personalstand setzte sich aus einer Beamtin (Amtsleiterin) und 3 teilbeschäftigten Vertragsbediensteten (1,96 PE) zusammen. Im Hinblick auf den nach der Oö. Dienstpostenplanverordnung 2019 möglichen Besetzungsrahmen von 4 PE stellte sich die Personalbesetzung als angepasst dar.

Für die Tätigkeit der Annahme und der Auszahlung von Bargeld wurde einer Bediensteten eine Aufwandsvergütung (Kassenfehlgeldentschädigung) von monatlich 8,40 Euro gewährt.

Aufgrund des Bargeldumsatzes hätte nach den Regelungen des Landes OÖ eine Aufwandsvergütung von monatlich 12,80 Euro zuerkannt werden können.

*Zur Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten wird die Anpassung der Aufwandsvergütung empfohlen.*

Vergütungsleistungen für Tätigkeiten der Allgemeinen Verwaltung wurden den nachfolgenden Bereichen angelastet:

<b>Bereich</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>VA 2022</b>
Abfallbeseitigung	3.985	3.994	4.000
Abwasserbeseitigung	4.070	4.200	4.000
Summe	8.055	8.194	8.000

Die Darstellung beruhte auf Schätzungen. Die Höhe der Vergütungsleistungen für die Abwasserbeseitigung stellte sich im Vergleich mit Gemeinden gleicher Größenordnung als niedrig dar.

Den Vergütungen sollten nach den Empfehlungen des Landes OÖ Stundenaufzeichnungen zugrunde gelegt werden.

*Es ist auf die korrekte Darstellung der Vergütungsleistungen zu achten.*

### **Kindergarten**

Das Betreuungspersonal bestand aus 2 pädagogischen Fachkräften mit 1,71 PE und 3 Helferinnen mit 1,49 PE. Der Personaleinsatz stellte sich als angepasst dar.

### **Reinigung**

Die Reinigung der Volksschule wurde an ein Serviceunternehmen ausgelagert. Für die Reinigung des Amtsgebäudes, des Kindergartens, der Krabbelstube, des öffentlichen WCs

und des Bauhofs waren bei der Gemeinde 2 Teilzeitkräfte mit Beschäftigungsausmaßen von 25 % und 51 % angestellt. Der Personaleinsatz stellte sich als angepasst dar.

### **Fahrtkostenzuschuss**

Den Bediensteten wurde kein Fahrtkostenzuschuss gewährt.

Gemäß § 212 Abs. 1 Oö. GDG 2002 gebührt den Bediensteten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Fahrtkostenzuschuss. Diesbezüglich wird auf das Schreiben des Landes OÖ IKD-2017-263881/31-KL vom 7. März 2022 verwiesen.

*Die in Frage kommenden Bediensteten sind zu informieren, dass bei Antragstellung und Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen ein gesetzlicher Anspruch auf einen Fahrtkostenzuschuss besteht.*

### **Flexible Arbeitszeitregelung**

Es bestanden keine flexiblen Arbeitszeitregelungen nach § 96 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002. Am Montag- und Dienstag-Nachmittag ist während der Dienstzeit kein Parteienverkehr vorgesehen.

Durch eine flexible Arbeitszeitregelung können Zuschläge zu Überstunden bzw. Mehrdienstleistungen vermieden und der Abbau von Zeitguthaben begünstigt werden. Kommt es zu einer Vereinbarung mit der Dienstnehmervertretung, hat der Gemeindevorstand diese den Regelungen zugrunde zu legen. Liegt keine derartige Vereinbarung vor, so kann der Gemeinderat eine flexible Dienstzeitregelung festlegen.

*Es wird empfohlen, Überlegungen für die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung, insbesondere für die Allgemeine Verwaltung und den Bauhof, anzustellen.*

### **Aushilfskräfte**

Im Zusammenhang mit Tätigkeiten des Unkrautjäters, der Betreuung der EDV-Anlagen und der Blumenpflege sowie Nährarbeiten, die seitens der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Ehrenamtlichkeit gesehen wurden, wurden in den Jahren 2020 und 2021 Privatpersonen Gutscheine in Form von „Mattigtalem“ von insgesamt 900 Euro und 850 Euro zuerkannt. Die buchhalterische Darstellung erfolgte unter dem Ansatz Repräsentationsausgaben. Es erfolgte keine Anmeldung bei der Sozialversicherung.

*Die sozialversicherungs- und abgabenrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit kurzfristigen Arbeitseinsätzen sind zu beachten. Die Auszahlungen sind buchhalterisch tätigkeitsbezogen zuzuordnen.*

### **Gemeindekooperationen**

Es bestand keine engere Zusammenarbeit und Kooperation mit Nachbargemeinden in der Allgemeinen Verwaltung und im Bauhof. Die Entfernung zu den nächst gelegenen Gemeinden beträgt 3,4 km und 3,6 km. Nicht zuletzt aus diesem Grunde werden Möglichkeiten für eine gemeinsame Aufgabenerledigung gesehen. Eine solche lässt durch Spezialisierungen, Abbau von Mehrgleisigkeiten und gemeinsame Nutzung von Kommunaleinrichtungen wirtschaftliche und finanzielle Vorteile erwarten. Zusätzlich können im Rahmen der Gemeindefinanzierung „Neu“ bei Umsetzung von interkommunalen Projekten in Form der Zusammenführung von Infrastruktur und bei Gemeindefusionen Fördermittel aus dem Regionalisierungsfonds lukriert werden.

*Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit der Thematik und den Möglichkeiten der Initiierung von Kooperationsprojekten befasst.*

## Bauhof

Der Personalstand, der sich im Vergleich mit Gemeinden gleicher Größenordnung und im Hinblick auf die zu betreuende Infrastruktur als angepasst darstellte, setzte sich aus 2 Vollzeit-Facharbeitern zusammen.

Diese waren laut ihren Arbeitsaufzeichnungen in den nachfolgenden Einsatzgebieten tätig (Einsatzstunden und Personaleinheiten) – die Vergütungsleistungen wurden in den Rechenwerken entsprechend den Vorgaben des Landes OÖ dargestellt:

Jahr	2020	2021	Ø	Ø PE
Straßen	786	999	893	0,58
Investive Einzelvorhaben	898	718	808	0,52
Winterdienst	132	417	275	0,18
Abfallbeseitigung	274	170	222	0,14
Straßenbeleuchtung	249	26	137	0,09
Ortsbildpflege	104	160	132	0,08
Kindergarten	124	136	130	0,08
Volksschule	62	185	124	0,08
Feuerwehr	87	117	102	0,07
Amtsgebäude	103	79	91	0,06
Abwasserbeseitigung	117	53	85	0,05
Sportplatz	75	76	75	0,05
Sonstige	17	59	38	0,02
Summe	3.028	3.195	3.112	2,00

Der hohe Arbeitseinsatz für die investiven Einzelvorhaben stand primär im Zusammenhang mit dem Gemeindeprojekt der Errichtung eines Glasfasernetzes.

Einem Bauhofmitarbeiter wurde mit Beschluss des Gemeindevorstands vom 24. September 2020 für die Betreuung der 2 Aufzüge im Amtsgebäude und in der Volksschule eine Bereitschaftsentschädigung von monatlich 26,90 Euro je Aufzug zuerkannt.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ gebührt die Bereitschaftsentschädigung nur für die Betreuung von Aufzügen in gemeindeeigenen Gebäuden, die u.a. ständig – d.h. auch in den Nachtstunden, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen – benützt werden dürfen.

Die Voraussetzung der ständigen Benützung war nicht gegeben. Die Zuerkennung der Entschädigung entsprach daher nicht den Landesvorgaben.

*Der Gemeindevorstand hat sich mit der Aberkennung der Bereitschaftsentschädigung zu befassen.*

## **Winterdienst**

Die Auszahlungen für den Winterdienst betragen im Jahr 2020 9.845 Euro, bevor sie im Jahr 2021 vor allem bedingt durch Witterungseinflüsse auf 30.128 Euro anstiegen.

Die Abwicklung des Winterdiensts auf den Landesstraßen oblag der Straßenmeisterei.

Auf den Straßenflächen der Gemeinde wurde der Winterdienst vom Bauhof abgewickelt. In diesem Zusammenhang wurden von November bis März monatliche Bereitschaftsentschädigungen je Bauhofmitarbeiter von 257 Euro zuerkannt.

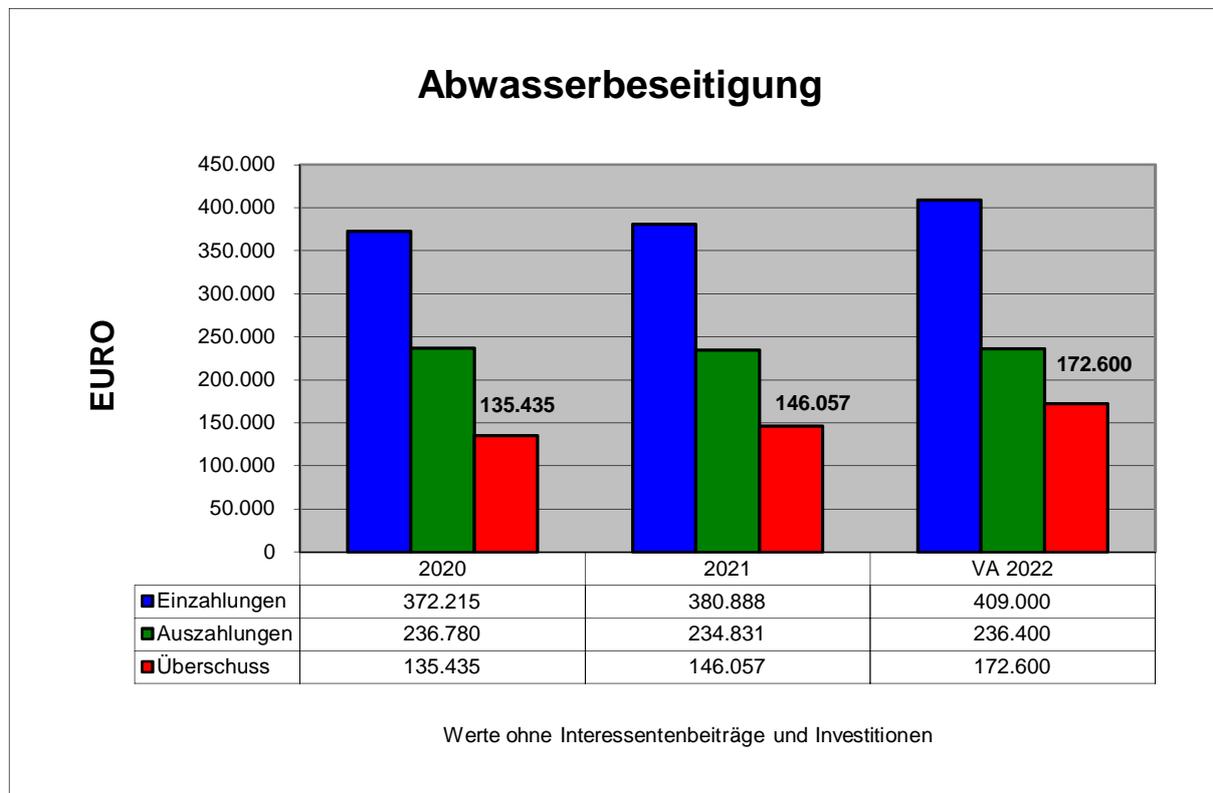
Im Hinblick auf die Wettersituationen wäre im Sinne der Wirtschaftlichkeit zu prüfen, ob in diesen Monaten eine durchgehende Dauerrufbereitschaft den Erfordernissen entspricht.

*Wird die Rufbereitschaft stundenweise verrechnet, ist bei der Einteilung zur Bereitschaft die Wettervorhersage zu beachten und darauf zu reagieren.*

Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

*Die dienstrechtlichen Vorgaben für die Rufbereitschaft sind zu beachten.*

## Öffentliche Einrichtungen Abwasserbeseitigung



Der Anschlussgrad an die Abwasserbeseitigung beträgt ca. 98 %. In der Gebührenkalkulation 2022 wurde ein Kostendeckungsgrad von 178 % ausgewiesen. Zur Verwendung der überschüssigen Erträge wurden in der Gebührenkalkulation keine Angaben gemacht.

Erträge aus diesem Bereich sind grundsätzlich für Aufwendungen bei der gleichen Einrichtung heranzuziehen. Liegen Mittelverwendungen bzw. Zielsetzungen vor, welche zwar in einem anderen Bereich gebucht werden, jedoch mit dieser Einrichtung in einem Verwendungszusammenhang stehen, können diese bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden (innerer Zusammenhang). Soweit allfällige Betriebsüberschüsse darüber hinaus verbleiben, sind diese zweckgewidmet (d.h. für Investitionen, Rücklagenbildungen, Sondertilgungen) zu verwenden.

Die Abwässer werden in die Kläranlage des Reinhaltverbandes Mattig-Hainbach eingeleitet.

Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Pfaffstätt wies in den Jahren 2020 und 2021 Überschüsse von 135.435 Euro und 146.057 Euro aus. Das Budget 2022 wurde wieder mit einem Betriebsüberschuss erstellt.

Die Auszahlungen inkludierten Vergütungsleistungen für den Bauhof und die Allgemeine Verwaltung, jedoch keine für den Vertretungskörper.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sind bei der Abwasserbeseitigung seit dem Jahr 2018 Vergütungsleistungen auch für den Vertretungskörper darzustellen.

*Die Vorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.*

Die Kanalordnung hat der Gemeinderat am 25. April 2003 beschlossen. Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des Objekts verpflichtet.

Entgegen dieser Regelung war bislang Verwaltungspraxis, dass die Kosten für die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung bis zu 1 m innerhalb der Grundstücksgrenze des Anschlussobjekts von der Gemeinde getragen wurden. Diesbezügliche Kostenaufstellungen bestanden keine, da die Abwicklung im Rahmen der Erweiterungsprojekte erfolgte.

*Die Regelungen der Kanalordnung sind zu beachten.*

Anhand den Baubewilligungen der Jahre 2017 bis 2021 wurde die Durchsetzung der Anschlusspflicht an die Abwasserbeseitigungsanlage stichprobenartig überprüft. Es gab keine Gründe für Beanstandungen. Gleiches galt für die Aufschließungsbeiträge.

Die Kanalgebührenordnung wurde vom Gemeinderat am 29. Jänner 1999 beschlossen und in weiterer Folge je nach Erforderlichkeit angepasst.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Neuerlassung der Gebührenordnung als vorteilhaft erachtet. Es wird auf die Muster-Gebührenordnung des Landes OÖ verwiesen.

*Dem Gemeinderat wird empfohlen, sich mit der Neufassung der Gebührenordnung zu befassen. Die angeführten Änderungsempfehlungen sollten berücksichtigt werden.*

### **Kanalanschlussgebühr**

Die Bemessungsgrundlage bilden die m<sup>2</sup> der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen. In der Gemeinde besteht keine Möglichkeit für den Anschluss unbebauter Grundstücke. In der Gebührenordnung wurde daher keine Bereitstellungsgebühr vorgesehen.

Die Anschlussgebühren je m<sup>2</sup> (exkl. MwSt) lagen in den Jahren 2020 bei 22,72 Euro, 2021 bei 23,10 Euro und 2022 bei 23,77 Euro. Die Mindestanschlussgebühren, die eine Bemessungsfläche von 150 m<sup>2</sup> abdeckten, entsprachen den Mindesttrichtsätzen des Landes OÖ (Jahre 2020: 3.408 Euro, 2021: 3.465 Euro, 2022: 3.565 Euro).

### **Kanalbenützungsg Gebühr**

Die Gebühr wird nach dem durch Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Für Wasserleitungen, die ausschließlich der Gartenbewässerung dienen, besteht die Möglichkeit des Einbaus eines Subzählers. Die damit gemessene Wassermenge findet bei der Berechnung der Benützungsg Gebühr keine Berücksichtigung. Es ist die Verrechnung einer jährlichen Mindestgebühr vorgesehen, die einer Abwassermenge von 40 m<sup>3</sup> je Anschluss entspricht.

Die Benützungsg Gebühren je m<sup>3</sup> (exkl. MwSt) entsprachen den Mindesttrichtsätzen des Landes OÖ (Jahre 2020: 3,91 Euro, 2021: 3,99 Euro, 2022: 4,11 Euro).

Bei Objekten ohne Möglichkeit des Einbaus eines Wasserzählers ist die Verrechnung einer Gebührenpauschale vorgesehen. Diese beträgt jährlich 5 Euro je m<sup>2</sup> (exkl. MwSt) der für die Berechnung der Anschlussgebühren herangezogenen Flächen.

Zum Prüfungszeitpunkt gelangte bei einem Objekt mit 2 gemeldeten Wohnsitzen diese Form der Gebührenberechnung und -vorschreibung zur Anwendung. Bei einer Fläche von 123 m<sup>2</sup> betrug die Benützungsg Gebühr jährlich 615 Euro (exkl. MwSt).

Nach den einschlägigen Rechtsprechungen des VfGH lässt es das Gleichheitsprinzip zu, bei Benützungsg Gebühren pauschalierende Regelungen zu treffen, sofern sie den Erfahrungen des täglichen Lebens entsprechen und im Interesse der Verwaltungsökonomie liegen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass nach ständiger Judikatur der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts die Beachtung der Verhältnismäßigkeit zwischen der Leistung der Gebietskörperschaft und der Gegenleistung (Benützungsg Gebühr) für die Gesetzmäßigkeit der Verordnungsbestimmung

über die Kanalbenützungsgebühr eine unabdingbare Voraussetzung ist (VwGH 26.04.1999, Zl. 98/17/0229; VfSlg. 10.947).

Die Benützungsgebühr, die im angeführten Fall im Jahr 2022 einer Abwassermenge für 2 Personen von insgesamt etwa 150 m<sup>3</sup> entsprach, stellte sich als hoch dar. Vom Land OÖ wird keine Pauschalierung in Form der Heranziehung von Gebäudeflächen, sondern einer jährlichen Abwassermenge zwischen 35 m<sup>3</sup> und 50 m<sup>3</sup> je Person empfohlen.

*Die Gebührenordnung sollte abgeändert werden.*

Für abwasserintensive Betriebe enthält die Gebührenordnung die Regelung, dass die Berechnung der Benützungsgebühren nach gesonderten Ermittlungen erfolgt, wobei die durch Messung ermittelte Abwassermenge und Schmutzfracht zu berücksichtigen sind. In der Gemeinde befinden sich 2 abwasserintensive Betriebe, bei denen die Benützungsgebühren nach Ermittlungsverfahren in Form von Sonderregelungen festgesetzt wurden:

Zu einem Betrieb bestand eine Vereinbarung aus dem Jahr 2000. Da eine Vorreinigung der Abwässer in einer betriebseigenen Kläranlage erfolgte, wurden auf die jährlichen Benützungsgebühren Ermäßigungen für die ersten 40.000 m<sup>3</sup> Abwasser von 75 % und für darüber liegende Mengen von 95 % gewährt. Betrug die Abwassermenge im Jahr 2000 ca. 110.200 m<sup>3</sup>, so wuchs diese bis zu den Jahren 2020 und 2021 auf ca. 402.700 m<sup>3</sup> und ca. 363.300 m<sup>3</sup> an. In absehbarer Zeit werden aufgrund von Betriebserweiterungen weitere Anstiege erwartet.

*Im Hinblick auf die stark gestiegene Abwassermenge wird empfohlen, die Vereinbarung hinsichtlich eines allfälligen Anpassungsbedarfs zu prüfen und gegebenenfalls Verhandlungen mit dem Betrieb aufzunehmen.*

Mit dem 2. Betrieb wurde aufgrund des hohen Verschmutzungsgrads des Abwassers die Verrechnung der doppelten je m<sup>3</sup> vorgesehenen Tarife der Benützungsgebühren vereinbart. Die Abwassermenge lag in den Jahren 2020 und 2021 bei 2.378 m<sup>3</sup> und 2.414 m<sup>3</sup>.

Nach der Rechtsprechung sind privatrechtliche Vereinbarungen im Abgabenrecht nur dann zulässig, wenn die Gesetze sie ausdrücklich vorsehen. Weder das Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 noch das Finanzausgleichsgesetz 2017 sehen eine solche Ermächtigung vor. Grundsätzlich sind alle Benützungsgebühren nach den Regelungen der Gebührenordnung vorzuschreiben. Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, für abwasserintensive Betriebe in der Gebührenordnung eine eigene Gebührenberechnung vorzusehen.

*Die Gebührenordnung sollte abgeändert werden.*

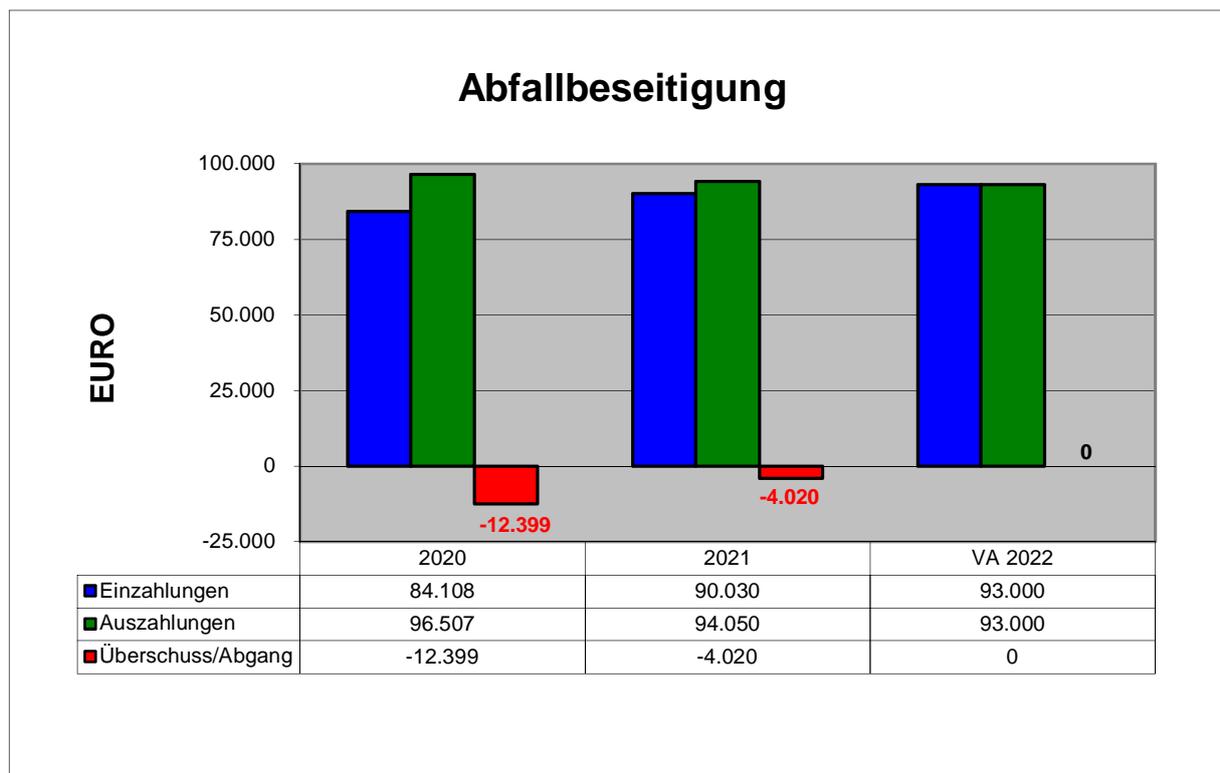
Der Gebührensatz für den 2. Betrieb entsprach bis Ende 2016 dem vereinbarten doppelten Gebührensatz. Ab dem Jahr 2017 wurden jedoch zu geringe Gebühren verrechnet, da sich diese je m<sup>3</sup> anstelle von 7,22 Euro auf 7,36 Euro im Jahr 2017, auf 7,50 Euro im Jahr 2018, auf 7,66 Euro im Jahr 2019, auf 7,82 Euro im Jahr 2020 und auf 7,98 Euro im Jahr 2021 belaufen hätten. Die zu gering vorgeschriebenen Gebühren lagen jährlich zwischen 264 Euro und 1.746 Euro und betrugten insgesamt 4.944 Euro (jeweils exkl. MwSt).

*Die Benützungsgebühren sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verjährungsfristen nachzuverrechnen.*

### **Zählergebühr**

Für den Ersteinbau des Wasserzählers wurden je nach Zählergröße Gebühren zwischen 58 Euro und 268 Euro (exkl. MwSt) vorgesehen. Die Zählergebühr beträgt 3 Euro je Vierteljahr. Für den Zählereinbau und -tausch bediente sich die Gemeinde einer Vertragsfirma. Mit den Gebühreneinzahlungen konnten die angefallenen Einbau- und Tauschkosten bedeckt werden.

## Abfallbeseitigung



Die Abfallordnung hat der Gemeinderat am 22. September 2011 beschlossen. Darin ist für die Hausabfälle ein 2- oder 4 wöchentliches Abholintervall vorgesehen.

Die Abfallgebührenordnung hat der Gemeinderat am 24. März 2011 beschlossen. Seither blieben die Gebührentarife mit Ausnahme jener für die Biotonne, die mit Beschluss vom 7. Dezember 2017 angehoben wurden, unverändert.

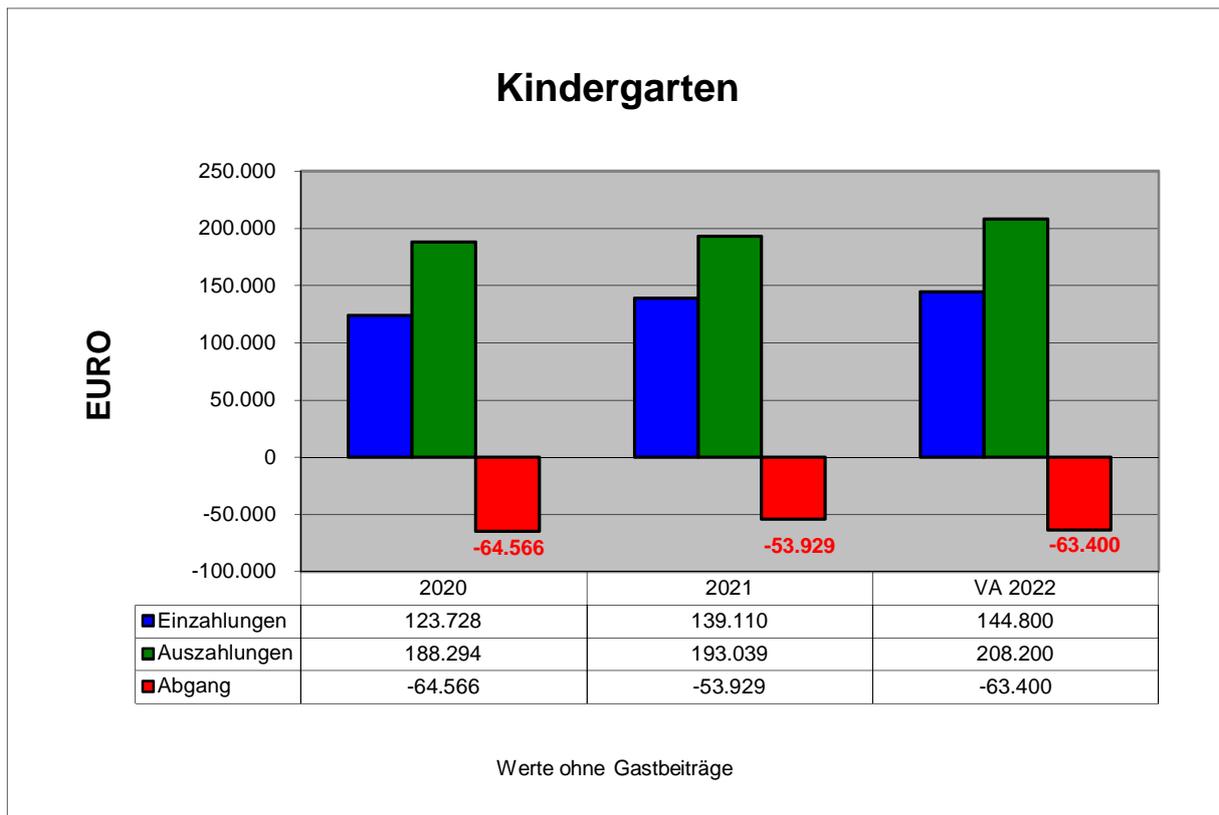
Die Gebühr für den Restabfall (exkl. MwSt) beträgt zB für Haushalte je Entleerung einer 90-Liter-Tonne 7,05 Euro (2-Wochenintervall) oder 9,02 Euro (4-Wochenintervall).

Die Abfallgebarung stellte sich in den Jahren 2020 und 2021 defizitär dar, es wurden Fehlbeträge von 12.399 Euro und 4.020 Euro ausgewiesen. Diese wurden durch Rücklagenentnahmen ausgeglichen. Der Restbestand der Rücklagen lag Ende 2021 bei 10.538 Euro. Das Betriebsbudget für das Jahr 2022 wurde ausgeglichen erstellt. Da jedoch keine Gebührenerhebungen vorgenommen wurden, ist mit großer Wahrscheinlichkeit auch in diesem Jahr ein Betriebsdefizit zu erwarten.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollte der Betrieb der Abfallbeseitigung ausgeglichen geführt werden.

*Spätestens mit dem Aufbrauch der Rücklagenmittel sollten die Abfallgebühren angehoben werden.*

## Kindergarten



Der 2-gruppige Kindergarten, der von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet ist, ist im Untergeschoss des Amtsgebäudes untergebracht. Gemeindeseitig wird kein Bus-transport angeboten. Die Kinderzahlen haben sich nachfolgend entwickelt:

Saison	Regelkinder	Integrationskinder	Summe
2021/22	42	0	42
2020/21	46	1	47
2019/20	43	1	44

Das Betriebsdefizit lag in den Jahren 2020 und 2021 bei 64.566 Euro und 53.929 Euro. Daraus ergaben sich Subventionsquoten je Kind von 1.428 Euro und 1.198 Euro sowie je Gruppe von 32.283 Euro und 26.965 Euro. Die Subventionsquoten stellten sich als angepasst dar.

Der Material- bzw. Werkbeitrag lag im Prüfungszeitraum zwischen 101 Euro und 106 Euro. In den Jahren 2020 und 2021 umfassten die Einzahlungen 4.572 Euro und 4.692 Euro. Davon wurden 3.138 Euro und 2.777 Euro nicht zweckentsprechend verwendet.

Die Material- bzw. Werkbeiträge weisen eine gesetzliche Zweckbindung auf.

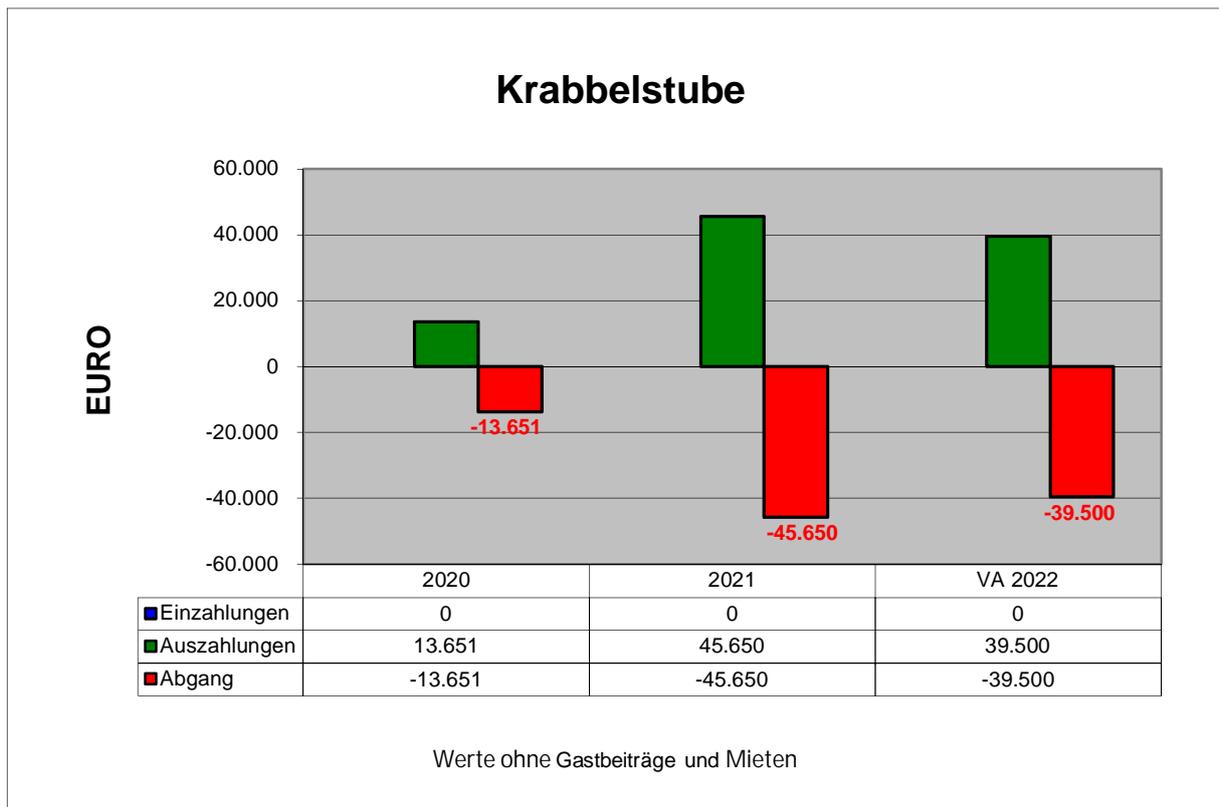
*Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.*

Die Entgeltvorschriften und -einzahlungen wurden in der Buchhaltung mit einem Steuersatz von 10 % hinterlegt.

Unter bestimmten Voraussetzungen liegt nach den steuerrechtlichen Vorgaben der Steuersatz seit Jahresbeginn 2016 bei 13 %.

*Es wird der Gemeinde nahegelegt, zu eruieren, ob der korrekte Steuersatz angewendet wird.*

## Krabbelstube



Für die Betreuung der Kinder im Alter von 1 bis 4 Jahren bestand seit September 2019 eine Krabbelstube mit einer Gruppe von 10 Kindern. Die Betreuung erfolgte im örtlichen Pfarrhof durch einen landesweit tätigen Verein. Hierfür wurden eine Betreuungsvereinbarung und ein Mietvertrag abgeschlossen. Der Hauptmietzins wurde mit monatlich 208 Euro zuzüglich Akontozahlungen für die Betriebskosten von 200 Euro festgesetzt.

Im Mietvertrag wurde vereinbart, dass die Betriebskosten jährlich abgerechnet werden.

Der Gemeinde wurden keine Betriebskostenabrechnungen vorgelegt.

*Die Erfüllung der vertraglichen Regelungen für die Betriebskosten ist einzufordern.*

Die Belastungen der Gemeinde (exkl. Mieten und Gastbeiträge) lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei 13.651 Euro und 45.650 Euro. Der verminderte Abgang des Jahres 2020 stand im Zusammenhang mit einem eingeschränkten Betreuungsangebot aufgrund der Corona-Maßnahmen. Die Auszahlungen des Jahres 2021 inkludierten Nachverrechnungen aus dem Jahr 2020 von 2.480 Euro. Die bereinigten Betriebsabgänge betragen somit 16.131 Euro und 43.170 Euro. Daraus ergaben sich Subventionsquoten je Kind von 1.613 Euro und 4.317 Euro.

Der bereinigte Abgang des Jahres 2021 lag über dem Landesrichtwert je Gruppe von 40.700 Euro.

*Es wird empfohlen, Potenziale für eine Gebarungsverbesserung auszuloten.*

## **Weitere wesentliche Feststellungen**

### **Betriebsförderungen**

Grundsätzlich entsprachen die von der Gemeinde örtlichen Wirtschaftsunternehmen gewährten Betriebsförderungen den Richtlinien des Landes OÖ, die eine Refundierung der Kommunalsteuer für neu geschaffene Arbeitsplätze im Ausmaß von maximal 50 % für einen Zeitraum von höchstens 3 Jahren vorsehen. In den Jahren 2020 und 2021 wurden solche Förderungen von 66.000 Euro und 37.544 Euro ausbezahlt.

Daneben wurde einem örtlichen Wirtschaftsunternehmen mit Beschluss des Gemeindevorstands vom 24. September 2020 eine sonstige Betriebsförderung von 5.168 Euro gewährt. Dabei handelte es sich um die Subvention von 50 % der dem Betrieb im Zusammenhang mit der Errichtung eines Glasfaseranschlusses entstandenen Kosten.

*Die Richtlinien des Landes OÖ sollten beachtet werden.*

Dem Gemeindevorstand obliegt gemäß § 56 Abs. 2 Z 3 Oö. GemO 1990 die Gewährung von Förderungen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 500 Euro, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 2.000 Euro.

Der Gemeindevorstand hat seine Zuständigkeitskompetenz überschritten. Diese wäre beim Gemeinderat gelegen.

*Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.*

### **Infrastrukturkostenbeiträge**

Den Infrastrukturkostenbeitrag hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 7. Dezember 2016 mit 5 Euro je m<sup>2</sup> festgesetzt. Im Prüfungszeitraum wurden in 3 Fällen Beiträge von insgesamt 27.895 Euro vorgeschrieben. Die Einzahlungen wurden zweckentsprechend verwendet.

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 können Gemeinden privatwirtschaftliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken sowie die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten abschließen. Dabei ist sicherzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften einzuhebenden Beiträge die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden.

Mit den Beiträgen konnten die aufgelaufenen Kosten nicht gänzlich bedeckt werden.

*Es wird empfohlen, die Höhe der Infrastrukturkostenbeiträge den tatsächlichen Kosten anzupassen.*

### **Raumordnung – Planungskosten**

Die Vergabe eines Auftrags für die Gesamtänderung des Flächenwidmungsplans hat der Gemeinderat am 17. März 2022 beschlossen. Die Kosten für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren dritter Personen wurden vom Planungsbüro direkt mit den Widmungswerbern abgerechnet.

Für die im Zusammenhang mit solchen Planänderungen gemeindeseitig aufgelaufenen Aufwendungen (Personalkosten, Postgebühren, Kopien, u.a.) wurden den Widmungswerbern aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderats vom 19. Juni 2019 pauschal 500 Euro in Rechnung gestellt. Im Prüfungszeitraum betraf dies 2 Fälle.

Die Verrechnung solcher Kostenersätze findet in den gesetzlichen Regelungen keine Deckung und ist daher unzulässig.

*Der Gemeinderat hat sich mit der Aufhebung des Beschlusses aus dem Jahr 2019 zu befassen. Die Kostenersätze sind rückzuerstatten.*

### **Verkehrsflächenbeiträge**

Anhand den in den Jahren 2017 bis 2021 erteilten Baubewilligungen wurde die Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge stichprobenartig überprüft.

Dabei war festzustellen, dass in den Bescheiden für die Beitragsvorschreibung bei der gesetzlich vorgegebenen Ermäßigung eine falsche Gesetzesgrundlage (anstelle Oö. Bauordnung 1994 fälschlicherweise Oö. Raumordnungsgesetz 1994) angeführt wurde.

*Die Bescheide sind korrekt zu verfassen.*

### **Freizeitanlage**

Die gemeindeeigene Freizeitanlage, die aus einem Sport- und 2 Tennisplätzen, 2 Asphaltbahnen, 2 Klubgebäuden (Fußball und Tennis) sowie Umkleide- und Sanitäreinrichtungen besteht, wurde Vereinen zur Nutzung überlassen. Außerdem wurde von der Gemeinde für einen Verein eine als Trainingsplatz genutzte Rasenfläche gepachtet.

Ein Großteil der Kosten für den laufenden Betrieb und die Rasenpflege wurden gemeindeseitig getragen. Die Auszahlungen der Gemeinde betragen im Prüfungszeitraum 31.532 Euro.

Mit den Vereinen bestanden keine schriftlichen Nutzungsvereinbarungen.

*Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit wird der Abschluss schriftlicher Nutzungsvereinbarungen empfohlen. Es wird als zumutbar erachtet, dass von den Vereinen die laufenden Betriebskosten und auch die Kosten für die Rasenpflege gänzlich übernommen werden.*

### **Volksschule**

Die Netto-Auszahlungen der 4-klassig geführten Volksschule stellten sich nachfolgend dar (inkl. „Gemeinde-KG“, exkl. Gastbeiträge und Darlehensannuitäten):

<b>Jahr</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Netto-Auszahlungen	52.331	74.432
Ø Schülerzahl	54	59
Belastungen je Schüler	962	1.262

Die Belastungen je Schüler lagen im landesweiten Vergleich auf hohem Niveau.

*Es wird empfohlen, Potenziale für eine Gebarungsverbesserung auszuloten.*

Es wurde eine Mittagsverköstigung angeboten. Bis Ende 2020 erfolgte eine Belieferung durch ein Catering, bevor auf Tiefkühlkost umgestellt wurde. Die Essenszubereitung und -ausgabe wurde im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung abgewickelt. Im Jahr 2021 standen den Auszahlungen für den Essensankauf von 6.954 Euro Entgeltzahlungen von 8.452 Euro gegenüber. Das Entgelt beträgt 4 Euro je Portion.

### **Schulische Nachmittagsbetreuung**

Die Volksschule wurde seit 2014 als Ganztageschule geführt. Eine Nachmittagsbetreuung wurde von Montag bis Donnerstag von 11:45 Uhr bis 16:00 Uhr angeboten. Die Teilnehmerzahl lag in den Schuljahren 2019/20 bis 2021/22 zwischen 31 und 38 Schülern. Die Betreuung wurde einem überregional tätigen Sozialdienstleister übertragen, mit dem eine Vereinbarung bestand.

Der monatliche Elternbeitrag betrug je Kind 30 Euro bis zu 2 Betreuungstage und darüber 40 Euro. Für das Schuljahr 2022/23 hat der Gemeinderat eine Erhöhung der Elternbeiträge um je 5 Euro beschlossen.

Die Nettobelastungen der Gemeinde bezifferten sich in den Jahren 2020 und 2021 auf 25.116 Euro und 11.045 Euro bzw. je Schüler auf 682 Euro und 331 Euro. Die verminderten Werte des Jahres 2021 standen primär im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie.

Die Netto-Belastungen stellten sich als hoch dar.

*Es wird empfohlen, Potenziale für eine Gebarungsverbesserung auszuloten.*

### **Laufende Schulerhaltungsbeiträge**

Laufende Schulerhaltungsbeiträge für die Volksschule hat die Gemeinde in den Jahren 2020 und 2021 von 22.538 Euro und 12.761 Euro in Rechnung gestellt.

Bei der Ermittlung der Schulerhaltungsbeiträge wurden fälschlicherweise die einbezahlten Gastschulbeiträge sowie die Miete und die Verwaltungskostenpauschale für die „Gemeinde-KG“ eingerechnet. Weiters wurden die Betriebskosten der „Gemeinde-KG“ 2fach eingerechnet und die Geldbewegungen im Zusammenhang mit der Mittagsverköstigung und der schulischen Nachmittagsbetreuung nicht berücksichtigt.

Die laufenden Schulerhaltungsbeiträge wurden somit falsch berechnet und vorgeschrieben.

*Es ist auf die korrekte Berechnung und Vorschreibung zu achten.*

Für den Besuch von Kindern in Volks-, Mittel- und Polytechnischen Schulen anderer Gemeinden wurden in den Jahren 2020 und 2021 Schulerhaltungs- und Gastschulbeiträge von 49.053 Euro und 58.339 Euro ausbezahlt.

Die Überprüfung der Vorschreibungen ergab, dass diese von einer Gemeinde im Jahr 2020 für die Mittelschule und im Jahr 2021 für die Volks- und Mittelschule falsch berechnet wurden, da in den Schulaufwand Mieten und Verwaltungskostenpauschalen für die „Gemeinde-KG“ eingerechnet wurden.

Solche Aufwendungen finden nach den gesetzlichen Regelungen bei der Berechnung der laufenden Schulerhaltungsbeiträge keine Berücksichtigung.

*Fehlerhafte Vorschreibungen von Schulerhaltungsbeiträgen sollten beeinsprucht werden.*

### **Turnsaal**

Für die außerschulische Nutzung des als Mehrzwecksaal genutzten Turnsaals der Volksschule bestand keine Tarifordnung und wurden keine Nutzungsentgelte eingehoben.

Für die Vorschreibung von Benützungsentgelten im Zusammenhang mit der Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte hat das Land OÖ am 5. Mai 2017 zu IKD(Gem)-570228/8-2017-Wj/Sy eine Muster-Tarifordnung zur Verfügung gestellt. Für aufgelaufene Betriebs- und Reinigungskosten sollten jedenfalls ausgabendeckende Ersätze vorgeschrieben werden.

*Es wird empfohlen, eine Tarifordnung nach dem Muster des Landes OÖ zu erlassen.*

## **Feuerwehrwesen**

Es besteht 1 Feuerwehr, die in einem Zeughaus im Ortszentrum von Pfaffstätt untergebracht ist. Die Gemeinde zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 2.

Den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) hat der Gemeinderat am 10. Dezember 2020 beschlossen.

Der Fahrzeugbestand setzt sich aus einem Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung und Allradantrieb (LFB-A), Baujahr 1992, einem Tanklöschfahrzeug mit Allradantrieb und 2000 Liter Wasser (TLFA-2000), Baujahr 2016, und einem Mannschaftstransportfahrzeug (MTF), Baujahr 2015, zusammen. Im Jahr 2023 wurde der Austausch des LFB-A vorgesehen.

Eine Feuerwehrgebührenordnung (Entgelte für hoheitliche Leistungen) hat der Gemeinderat am 7. Dezember 2016 beschlossen.

Daneben wurde keine Feuerwehrtarifordnung (Entgelte für privatrechtliche Leistungen) beschlossen.

*Der Gemeinderat hat sich mit der Erlassung einer Feuerwehrtarifordnung zu befassen.*

Im Prüfungszeitraum wurde in den Rechenwerken der Gemeinde nur in einem Fall im Jahr 2021 ein Leistungserlös von 399 Euro dargestellt.

*Alle vorgesehenen Kostenersätze sind vorzuschreiben und in den Rechenwerken der Gemeinde darzustellen. In diesem Zusammenhang wird dem Prüfungsausschuss empfohlen, Einsicht in die Einsatzberichte der Feuerwehr zu nehmen.*

Die laufenden Netto-Belastungen für das Feuerwehrwesen stellten sich wie folgt dar:

<b>Jahr</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Belastung insgesamt	19.979	41.005
Belastung je Einwohner	17,74	30,92

Der hohe Wert des Jahres 2021 war vorwiegend auf vermehrte Investitionen und Instandhaltungen zurückzuführen.

Die Richtwerte des Landes OÖ, die in den Jahren 2020 und 2021 je Einwohner 16,23 Euro und 16,50 Euro betragen, wurden überschritten. Im Jahr 2022 liegt der Richtwert je Einwohner bei 16,98 Euro.

*Eine Überschreitung des Landesrichtwerts sollte vermieden werden.*

## **Friedhof**

Für den Ankauf von Kies hat die Gemeinde im Jahr 2021 Kosten von 70 Euro übernommen.

*Da der Betrieb des Friedhofs und die Einhebung der Grabgebühren bei der örtlichen Pfarre liegt, sollten die Kosten für solche Anschaffungen von der Pfarre getragen werden.*

## **Gas- und Stromversorgung**

Das Amtsgebäude, die Volksschule, der Kindergarten, der Bauhof, das Feuerwehrzeughaus und das Sportzentrum (Tennis und Fußball) waren an eine Erdgasversorgungsleitung angeschlossen. Hierfür bestand ein Liefervertrag vom Oktober 2021. Die Auszahlungen lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei 10.907 Euro und 11.521 Euro.

Ein Stromliefervertrag wurde im Juli 2020 abgeschlossen. Die Auszahlungen lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei 10.288 Euro und 11.811 Euro.

Vor den Vertragsabschlüssen wurden Vergleichsangebote eingeholt und Preisverhandlungen geführt. Die Verträge wurden vom Bürgermeister abgeschlossen.

Nach den Bestimmungen der Oö. GemO 1990 wäre aufgrund der zu erwartenden Auszahlungen der Abschluss der Lieferverträge in den Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstands gefallen.

*Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.*

## **Wald**

Die Gemeinde verfügt über Waldflächen von 55.601 m<sup>2</sup>, die in der Eröffnungsbilanz mit 1 Euro je m<sup>2</sup> bewertet wurden. Im Prüfungszeitraum standen Einzahlungen von 436 Euro Auszahlungen von 666 Euro gegenüber.

Bei der Betreuung des Waldes (Hege, Rodung, Aufforstung) ist die Gemeinde auf Fremdleistungen angewiesen. Der Eigennutzen aus dem Holzbestand stellt sich als gering dar und ist davon auszugehen, dass der Wald der Gemeinde über einen längeren Zeitraum betrachtet kaum einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft.

*Es wird empfohlen, ein Schätzgutachten erstellen zu lassen und eine Vermögensveräußerung anzudenken. Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen sind zur Instandsetzung des Gemeindevermögens, zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur außerplanmäßigen Tilgung (Sondertilgung) bestehender Darlehensschulden zu verwenden.*

## **Versicherungen**

Die Versicherungsprämien lagen im Prüfungszeitraum im Schnitt bei 11.827 Euro bzw. 9,66 Euro je Einwohner.

Die Versicherungspolizzen für das Amtsgebäude, den Kindergarten, das Feuerwehrraum, den Bauhof und das Sportzentrum (Tennis und Fußball) umfassten eine Elektronik-Pauschalversicherung für die Büroausstattung und eine Maschinenversicherung für einen indirekten Blitzschlag. Für den Kindergarten bestand eine Kollektivunfallversicherung.

Für die angeführten Einrichtungen wird vom Land OÖ der Abschluss von Elektronik- und Maschinenversicherungen nicht empfohlen. Gleiches gilt für die Kollektivunfallversicherung im Kindergarten, da Kinder in Betreuungseinrichtungen bis zum Schuleintritt im Rahmen der Eintragung in die OÖ Familienkarte kostenlos unfallversichert sind.

*Es wird empfohlen, die Aufrechterhaltung dieser Versicherungen zu überdenken.*

## **Kontierungshinweise für die Buchhaltung**

Der Rechnungsabschluss 2021 wurde stichprobenweise hinsichtlich der Einhaltung der Kontierungsvorgaben des Landes OÖ überprüft. Dabei waren beinahe 50 Fehlkontierungen feststellbar. Eine Aufstellung wurde dem Verwaltungspersonal im Zuge der Gebarungsprüfung ausgehändigt.

*Es ist auf die Einhaltung der Kontierungsvorgaben zu achten.*

## Gemeindevertretung

### Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hat in den Jahren 2020 und 2021 4 und 3 Sitzungen abgehalten.

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 hat der Prüfungsausschuss die Gebarungsprüfung wenigstens vierteljährlich sowie zusätzlich anhand des Rechnungsabschlusses vorzunehmen. Somit sind in jedem Jahr mindestens 5 Sitzungen einzuberufen.

Die Unterschreitung des gesetzlichen Mindestmaßes war bedingt durch die mit der Corona-Pandemie einhergegangenen Einschränkungen.

### Sitzungsgelder

Eine Sitzungsgeldverordnung hat der Gemeinderat am 23. Oktober 1998 beschlossen. Das Entgelt beträgt für jede Sitzung 1,5 % des Bürgermeisterbezugs.

Für Sitzungen des Personalbeirats wurden Sitzungsgelder ausbezahlt.

Gemäß § 15 Abs. 4 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 dürfen für solche Sitzungen keine Sitzungsgelder ausbezahlt werden.

*Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.*

### Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die gesetzlich möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben:

Jahr	Verfügungsmittel			Repräsentationsausgaben		
	2020	2021	2022	2020	2021	2022
Gesetzlicher Rahmen	9.400	9.800	10.500	4.700	4.900	5.200
Budgetansatz	5.000	5.000	5.000	3.400	3.400	3.400
Auszahlungen	2.037	2.425	---	3.155	3.233	---

Die Budgetansätze bewegten sich innerhalb den gesetzlichen Möglichkeiten von 3 ‰ und 1,5 ‰ der Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Die in den Rechnungsabschlüssen dargestellten Auszahlungen lagen unter den budgetierten Kreditmitteln.

## Investitionen

Die Auszahlungen bei den investiven Einzelvorhaben der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ betragen in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 3.405.815 Euro. Davon entfielen 36 % auf den Hochwasserschutz, 33 % auf das Glasfasernetz, 11 % auf den Straßenbereich, 9 % auf die Volksschule, 6 % auf die Straßenbeleuchtung, 4 % auf die Abwasserbeseitigung und der Rest von 1 % auf den Fuhrpark und die Sportanlage.

Den Auszahlungen standen Einzahlungen von 3.260.169 Euro gegenüber. Davon entfielen 45 % auf Eigenanteile aus der operativen Gebarung, 25 % auf Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse, 14 % auf Darlehen, 8 % auf Bundesmittel, 6 % auf Interessenten-, Aufschließungs- sowie Infrastrukturkostenbeiträge und der Rest von 2 % auf sonstige Geldmittel.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der Gemeindefinanzierung „Neu“ lag im Jahr 2021 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro bei 20 %.

In den Rechnungsergebnissen 2020 und 2021 wurden im Nachweis der Investitionstätigkeit einzelne Einzahlungen und Auszahlungen nicht dargestellt.

Gemäß § 75a Abs. 2 Z 1 Oö. GemO 1990 hat der Nachweis über die Investitionstätigkeit sämtliche Mittelaufbringungen und -verwendungen für investive Einzelvorhaben sowie sonstige Investitionen der Gemeinde zu enthalten.

*Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.*

Bei Berücksichtigung der Einzelsalden ab dem Rechnungsergebnis 2019 wiesen die investiven Einzelvorhaben zum Jahresende 2021 die nachfolgenden Überschüsse oder Fehlbeträge aus – die Finanzierung aller Vorhaben war gesichert:

<b>Investives Einzelvorhaben (Ansatz und Bezeichnung)</b>	<b>Überschuss/ Fehlbetrag</b>	<b>Anmerkungen</b>
16350 Löschteich Hammererstraße	-15.716	Der Fehlbetrag wurde im Jahr 2022 durch Fördermittel des Landes und Ersätze einer Nachbargemeinde ausgeglichen.
21100 Volksschülerweiterung	-46.418	Das Vorhaben wurde noch nicht endabgerechnet. Die Finanzierung ist gesichert.
211002 Volksschülerweiterung „Gemeinde-KG“	20.930	
26210 Sportanlage	1.500	Das Vorhaben wird im Laufe des Jahres 2022 bereinigt und ausgeglichen.
26211 Sanierung Sportanlage	-1.448	
61230 Staubfreimachung Gemeinestraßen und Ortschaftswege	138.053	Der Geldüberhang wird für die Finanzierung weiterer Baumaßnahmen benötigt.
61280 Fahrbahnteiler Mattseerstraße	-555	Das Vorhaben wird im Laufe des Jahres 2022 bereinigt und ausgeglichen.
61281 Fahrbahnteiler Mattseerstraße	6.886	
61290 Kreisverkehr Mattseerstraße	-52.441	Der Fehlbetrag wurde im Jahr 2022 durch Kostenersätze eines Wirtschaftsunternehmens bedeckt.

61740 Bauhofffahrzeug	-49.492	Der Fehlbetrag wird im Jahr 2022 durch Eigenmittel der Gemeinde ausfinanziert.
61770 Verkauf Bauhofffahrzeug Lader	17.000	Der Überschuss wird im Jahr 2022 für die Finanzierung eines neuen Laders verwendet.
63110 Hochwasserschutz Pfaffstätt	-321.998	Das durch ein Darlehen zwischenfinanzierte Projekt wurde noch nicht endabgerechnet. Die Finanzierung ist gesichert.
63110 Zwischenfinanzierung Hochwasserschutz	217.100	
63112 Hochwasserschutz – Bau von Brücken und Abgängen zur Mattig	22.095	Der Überschuss wird für die Bedeckung noch zu erwartender Kosten benötigt.
68000 Glasfasernetz Pfaffstätt	-398.395	Das Projekt wird im Jahr 2022 endabgerechnet. Die Ausfinanzierung erfolgt durch Fördermittel des Landes und des Bundes von 102.382 Euro und 106.477 Euro sowie zum Rest durch Eigenmittel der Gemeinde.
81600 Erweiterung Straßenbeleuchtung	25.646	Der Überschuss wird für die Finanzierung von Erweiterungsmaßnahmen benötigt.
817000 Friedhoferweiterung	41.348	Der Überschuss wird für den anstehenden Neubau einer Aufbahrungshalle benötigt.
85194 Planung Kanalkataster	21.286	Im Jahr 2022 sind noch Kosten aufgelaufen. Ev. verbleibende Überschüsse werden zum Vorhaben Abwasserbeseitigung Bauabschnitt 09 transferiert.
85196 Abwasserbeseitigung Bauabschnitt 08	4.137	
85197 Abwasserbeseitigung Bauabschnitt 09	133.151	Unter diesem Vorhaben werden die laufend Kanalbaumaßnahmen kleineren Ausmaßes abgewickelt.
947000 Gemeinde-Entlastungspaket	15.600	Die Geldmittel sind bis spätestens Ende 2024 zu verwenden.
<b>Gesamtsaldo</b>	<b>-221.731</b>	

### **Vorhaben Glasfasernetz und Vorhaben Straßenbau**

Zum Vorhaben Glasfasernetz hat der Gemeinderat am 21. März 2019 beschlossen, das ihm zustehende Beschlussrecht dem Bürgermeister zu übertragen. Auch im Rahmen der Abwicklung des jährlichen Straßenbauprogramms hat der Gemeinderat am 7. April 2020, 15. April 2021 und 17. März 2022 gleichlautende Beschlüsse gefasst.

Der Gemeinderat kann gemäß § 43 Abs. 3 Oö. GemO 1990 das ihm zustehende Beschlussrecht bei der Abwicklung eines bestimmten Vorhabens der Gemeinde, insbesondere eines Bauvorhabens, ganz oder zum Teil dem Gemeindevorstand oder - unter Beachtung der Wertgrenzen des § 58 - dem Bürgermeister durch Verordnung übertragen. Diese Verordnung hat jedenfalls die Befugnisse des Gemeindevorstands oder des Bürgermeisters sowie Bestimmungen über eine Berichtspflicht im Gemeinderat zu enthalten.

Die Kompetenzübertragungen erfolgten ohne Erlassung von Übertragungsverordnungen und hatten daher keine Rechtswirksamkeit.

*Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.*

### **Gemeinde-Entlastungspaket**

Im Rahmen des Oö. Gemeinde-Entlastungspakets wurden den öö. Gemeinden in den Jahren 2019 bis 2021 Fördermittel zugeteilt. Die Gemeinde Pfaffstätt bekam in Tranchen von je 7.800 Euro insgesamt 23.400 Euro.

Das Land OÖ gab vor, dass eine Haushaltsrücklage inkl. Zahlungsmittelreserve in gleicher Höhe zu bilden ist, wenn die Fördermittel im jeweiligen Haushaltsjahr nicht oder nur teilweise verwendet werden.

Den Landesvorgaben wurde nicht entsprochen, da die Einzahlungen des Jahres 2019 unter dem Ansatz 2/940/861 und der Jahre 2020 und 2021 unter dem Ansatz 6/947/861 dargestellt wurden.

*Die Landesvorgaben sind zu beachten.*

### **Vorhaben Asphaltierungsarbeiten und Erweiterung des Kanalnetzes**

Der Gemeinderat hat am 25. Juni 2020 die Vergabe von Asphaltierungsarbeiten über 30.135 Euro (inkl. MwSt) und am 15. April 2021 die Vergabe einer Kanalerweiterung über 83.077 Euro (exkl. MwSt) beschlossen.

Vor den Auftragsvergaben wurden keine Vergleichsangebote eingeholt.

*Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollten vor solchen Auftragsvergaben im Sinne der Wirtschaftlichkeit mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.*

### **Mittelfristige Investitionsvorschau**

In der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde wurden für den Zeitraum von 2022 bis 2026 Auszahlungen von insgesamt 1.766.100 Euro vorgesehen. Diese betreffen die Projekte Austausch eines Einsatzfahrzeugs der Feuerwehr, Errichtung eines Löschteichs, Staubfreimachung des Gemeindestraßennetzes, Ankauf eines Bauhoffahrzeugs, Fortsetzung des Hochwasserschutz- und Glasfasernetzausbaus sowie Erweiterung der Straßenbeleuchtung und des Friedhofs.

Das Projekt der Erweiterung der Straßenbeleuchtung wurde nicht ausgeglichen, sondern mit einem negativen Gesamtsaldo von 30.000 Euro dargestellt.

Gemäß § 75 Abs. 4 Oö. GemO 1990 ist jedes investive Einzelvorhaben im Nachweis der Investitionstätigkeit ausgeglichen zu erstellen.

*Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.*

## **„Gemeinde-KG“**

Die Gemeinde hat mit der am 22. Mai 2012 erfolgten Eintragung in das Firmenbuch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Pfaffstätt & Co KG“ (kurz: „Gemeinde-KG“) gegründet. Der Anlass für die Gründung war, dass diese im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig wurde und so zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten berechtigt war. Der Sinn war somit die Erreichung einer Steuerentlastung bei Investitionen, die für die Gemeinde nicht bzw. nur teilweise möglich gewesen wäre.

Unmittelbar nach der Firmengründung wurde die Neuerrichtung und ab dem Jahr 2021 die Erweiterung der Volksschule abgewickelt. Das Erweiterungsprojekt war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht endabgerechnet.

Ende 2021 bestanden 2 Darlehensverpflichtungen mit insgesamt 268.618 Euro. Die Annuitätenbelastung betrug in den Jahren 2020 und 2021 8.241 Euro und 13.247 Euro. Die Verzinsung erfolgte nach dem 3-Monats-Euribor, die Zinssätze lagen aufgrund der vorgesehenen Margen bei 0,48 % und 1,125 %.

Der Zinssatz von 1,125 % lag über dem Marktniveau. Das Darlehen enthielt keinen Vermerk, dass als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen wird, falls der Zinsindikator unter 0 % liegt. Die Bank berechnete die Zinsen vom Wert Null weg.

Das Land OÖ hat den Gemeinden mit Schreiben IKD(Gem)-400018/385-2015-Sto/Gan vom 6. Oktober 2015 die Empfehlung gegeben, aufgrund der Rechtsunsicherheit gegen die von den Banken erhaltenen Mitteilungen ausdrücklich Einwendungen zu erheben und mitzuteilen, dass deren Rechtsansicht nicht geteilt wird. Die Verjährungsfrist bei Zinsrückforderungen beträgt grundsätzlich 3 Jahre.

Die Empfehlung des Landes OÖ wurde nicht umgesetzt.

*Mit der Bank sollte Kontakt aufgenommen und eine Portfolioanalyse durchgeführt werden, ob und in welcher Höhe sich rechnerisch ein Rückzahlungsanspruch ergeben könnte. Droht die Verjährung, wäre ein mit der Bank vereinbarter Verjährungsverzicht bis zum Ergebnis einer höchstgerichtlichen Entscheidung zu einer Gemeinde die beste Lösung.*

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, Verhandlungen auf eine Zinsanpassung zu führen und bei einem negativen Verhandlungsergebnis das Darlehen zu kündigen und neu auszuschreiben. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass ev. Ansprüche aus dem negativen Euribor nicht verloren gehen.*

Im Rahmen der Volksschülerweiterung hat der Gemeinderat am 24. Juni 2021 beschlossen, die Aufträge für die Elektrikerarbeiten über 36.780 Euro (inkl. MwSt) und die sanitären Installationen über 10.780 Euro (inkl. MwSt) an jene Firmen zu vergeben, die den Zuschlag für solche Arbeiten auch im Rahmen des im Jahr 2012 erfolgten Volksschulneubaus bekamen.

Für die Aufträge bei der Schulerweiterung wurden keine Vergleichsangebote eingeholt.

*Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollten im Sinne der Wirtschaftlichkeit vor solchen Auftragsvergaben mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.*

Ende 2020 und 2021 lagen positive Kassenbestände vor (11.321 Euro und 9.124 Euro). Es bestand daher keine Notwendigkeit der Erstattung eines Liquiditätszuschusses.

In den Betriebskostenabrechnungen wurde eine unter dem gesetzlichen Wert von 3,60 Euro je m<sup>2</sup> gelegene Verwaltungskostenpauschale von 3,50 Euro je m<sup>2</sup> berücksichtigt.

*In den Betriebskostenvorschreibungen ist die Verwaltungskostenpauschale in der gesetzlichen Höhe zu berücksichtigen.*

## **Schlussbemerkung**

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Pfaffstätt ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 17. Oktober 2022 mit dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister, den Fraktionsobleuten und der Amtsleiterin der Gemeinde Pfaffstätt durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Braunau am Inn, im November 2022

Der Bezirkshauptmann  
Mag. Gerald Kronberger